

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindenstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 22. August 1931

Nummer 67

Zum Vertretertag des Bildungsverbandes

Der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker hält am 24. August und folgende Tage seinen siebenten Vertretertag in der „Stadthalle“ zu Erfurt ab. Daran schließt sich unmittelbar und am gleichen Ort eine Tagung des Internationalen Zentralbüros der Buchdrucker-Bildungsverbände. Die Tagesordnung enthält acht Punkte, unter denen insbesondere Referate und Stellungnahmen zu rein fachtechnischen Problemen, wie Buchdrucker und Rechtschreibung, Gebanten zur Typogestaltung, zur Unterrichtsmethode und zur Praxis, Technische Probleme und Betriebswirtschaft, ferner Kursus- und Vortragswesen von allgemeiner Bedeutung, sein werden, während Vorstandsbericht, Beratung der Anträge, Verlagsfragen, Büchergilde und Neuwahlen zum größten Teil mehr innere Organisationsangelegenheiten betreffen.

Die zur Beratung und Beschlußfassung gestellten Anträge, insbesondere zu § 1 der Satzungen des Bildungsverbandes (Anträge 1 bis 6), enthalten zwar teilweise mancherlei Reibungspunkte hinsichtlich der sich kreuzenden Aufgabengebiete der Sparten und des Bildungsverbandes. Nach dem Verlauf und Ausklang der erst vor kurzem abgeschlossenen und für beide Teile nicht gerade erfreulichen Diskussion über diese Fragen im „Korr.“ dürfte diese Angelegenheit aber nach unserer Meinung am besten dadurch erledigt werden, daß dem Gedanken freiwilliger Arbeitsgemeinschaften auf diesem Gebiet der Vorrang vor überflüssiger Nebeneinanderarbeit eingeräumt wird; wobei es jedoch in Kreisen des Bildungsverbandes nicht an der Einsicht fehlen sollte, daß spezialisierte fachtechnische Durch- und Fortbildung ein ebenso wichtiger Bestandteil der Spartenaufgaben sein dürfte wie deren Mitarbeit zur Sicherung tariflicher Rechte und Pflichten im Interesse erträglicher und zeitgemäßer Arbeitsbedingungen. Wir würden es begrüßen, wenn die Erörterung dieser Fragen nicht neue Konfliktsstoffe schaffen, sondern den alten in kollegialer Weise ein Begräbnis erster Klasse zuteil werden ließe, und zwar weder nach Begriffen der Ober- oder Unterordnung, sondern solchen der gemeinsamen Einordnung in den Aufgaben- und Zielkreis des Verbandes der Deutschen Buchdrucker. In gleichem Sinne könnte eine regionale Einteilung des Bildungsverbandes in eine Angleichung an jene des Verbandes zwar keine grundsätzliche, aber doch praktische Bedeutung auch für die Sparten als nachahmenswertes Beispiel haben; zumal ja auf eine andre Geweinstellung im Verband nach allen bisherigen Erfahrungen in dieser Richtung auf absehbare Zeit sowieso nicht zu rechnen sein wird. Die Anträge, die auf eine materielle Erleichterung beruflicher Fortbildung durch billigere Vermittlung fachtechnischer Literatur und sonstiges Entgegenkommen den arbeitslosen Kollegen gegenüber abzielen, begrüßen wir; ihre Verwirklichung würde dem Bildungsverband zweifellos zur besonderen Ehre gereichen. Das gleiche gilt für eine beantragte Erweiterung der fachtechnischen Förderung des gewerblichen Nachwuchses. Daß sich unter den Anträgen auch die alte Forderung wieder findet, wonach in den Bildungsverband nur freigewerkschaftlich organisierte Personen aufgenommen werden sollen, dürfte wohl nur auf wenige Einzelfälle gemünzt sein. Hier wäre zu prüfen, ob die Gründe ihrer Duldung wirklich so viel wert sind, daß man aus fachtechnischen Gründen grundsätzliche Auffassungen ignorieren und dafür ernstliche Meinungsverschiedenheiten in Kauf nehmen kann. Wir könnten uns zwar trotzdem Ausnahmen denken, aber dann nur solche, über die man sich möglichst reiflich und nicht nur teilweise einig sein sollte. Den Anträgen auf Ausbau der „Typographischen Mitteilungen“ zugunsten der täglichen Praxis der großen

Maße wünschen wir weitestgehende Berücksichtigung, und zwar selbst auf die „Gefahr“ hin, daß dadurch weniger typographische Spitzenleistungen, sondern mehr graphische Hausmannskost für den täglichen Betriebsgebrauch und weniger Delikatessen für typographische Feinschmecker geboten werden. Damit soll gegen das hohe Sach- und Fachverständnis der letzteren nicht das geringste gesagt sein; aber soweit uns strittige Dinge in solchen Fragen schon näher gebracht wurden, haben wir sie selten ganz unberechtigt gefunden.

Nicht unberührt möchten wir bei dieser Anstle unter den Anträgen auch Andeutungen lassen, die den Bildungsverband noch fester als bisher an die sowohl materiell wie ideell ganz unzeitgemäße absolute Kleinschreibung fesseln möchten. Das Ergebnis der erst vor einigen Wochen vorgenommenen „Kraftstimmung“ in dieser Frage hat ergeben, daß ein knapper Schicksel vom nur fünften Teil der gesamten Kollegenchaft sich für eine so reißlose Kapfrierung der deutschen Schriftsprache erklärt hat. Erfreulicherweise haben sich bei dieser Umfrage gerade die Korrektoren, die doch von Berufs wegen ständig mit den Klippen der Groß- und Kleinschreibung zu kämpfen haben, eine besonders vernünftige Zurückhaltung auferlegt. Einmal gab nur ein Drittel aller deutschen Korrektoren überhaupt einen Stimmzettel ab und zweitens stimmten auch davon noch nicht einmal 12 Proz. (142) für die absolute Kleinschreibung. Wir haben uns absichtlich jeder ernstlichen Erörterung des Für und Wider in dieser Frage enthalten und damit dem Bildungsverband nach unserer Ansicht einen weit größeren Dienst im Interesse seiner höheren und wertvolleren Aufgaben erwiesen, als wenn wir die bei uns eingelaufenen Artikel veröffentlicht hätten. Man hat uns das von Gegnern wie Unbärgen dieses Sturms im Wasserglas übel genommen; was wir aber weiter nicht trumm nehmen. Denn einen Prügeljungen braucht jede von vornherein verlorene Sache. Um so mehr würden wir es daher begrüßen, wenn der jegliche Vertretertag des Bildungsverbandes diese Gesichtsverirrung kurzerhand in die Wollschuld befördern würde, statt sich noch länger über Dinge zu ereifern, die in den heutigen Zeitverhältnissen geradezu als orthographische Schildbürgerien anmuten. Wir glauben daher auch nicht fehlergehe, wenn wir annehmen, daß die große Mehrheit der Mitglieder des Bildungsverbandes es ebenso wie wir begrüßen würden, wenn sie das ihrer Organisation unterstehende Kuckucksei endlich an die rauhe Luft der Wirklichkeit versetzt sehen könnten.

Man nehme uns diese teilweise kritische Epistel nicht übel. Sie kommt vom Herzen und soll ihre Wirkung in gleicher Weise nicht verfehlen. Unsere Zeit ist viel zu ernst und schwer, als daß wir uns noch ganz überflüssigerweise mit Dingen belasten dürften, die den Anschein erwecken, als hätten wir deutschen Buchdrucker und mit uns der Bildungsverband gar keine größeren Sorgen. Wir wissen, daß es nicht zuletzt dem Bildungsverband in der gegenwärtigen furchtbaren Notzeit außerordentlich schwer fällt, seinen hohen idealen und gewerblichen Aufgaben gerecht zu werden. Denn die in ihrer persönlichen Wirkung nahezu frivolen Abbautendenzen auf dem iberaristokratischen Lohngebiet erfordern eine fast beispiellose Hingabe an den Beruf. Zusehen und ertragen zu müssen, daß trotz fleißigster Arbeitsleistung und fortgesetzter Höherentwicklung beruflichen Könnens und Strebens Lohn und persönliche Anerkennung für diese Bemühungen immer tiefer sinken, ist nicht nur bitter, sondern direkt aufreizend! Wenn trotzdem der Bildungsverband den Mut nicht sinken läßt und es für seine Pflicht hält, seine Kräfte auf dem jähigen Vertretertag aufs neue zu sammeln und zu stärken, nach weiteren Mitteln und Wegen zu

suchen, die seinen Bestrebungen und damit der ganzen Kollegenchaft dienen sollen, dann kann man nur mit größter Hochachtung vor solchen Leistungen wünschen, daß dies in Erfurt in vollem Maße gelingen und die Zeit nicht mehr fern sein möge, wo den Unternehmern im deutschen Buchdruckgewerbe mit stärkerem Nachdruck als gegenwärtig die ernste Frage vorgelegt werden kann: Was habt ihr getan, um solche Berufstreue und Hingabe der deutschen Buchdrucker entsprechend zu entgelten? Sollen unsere Kollegen gezwungen werden, die immer deutlicher zutage tretende Zurückhaltung der prinzipialseitigen Gegenleistungen mit gleicher Münze heimzuzahlen?

Gewerkschaftliche und berufliche Fortbildung

Zum Aufgabekreis der Gewerkschaften gehört die gewerkschaftliche und berufliche Schulung. Gerade in der jetzigen Krisenzeit kommen diese zwei Gebiete häufiger zur Betrachtung. Man sagt sich oft, daß die berufliche Schulung weniger dem Arbeiter als dem Unternehmer zugute kommt; was ja heute bestimmt so den Anschein hat durch den Abbau jeglicher Leistungszulagen. Dagegen fordert man den Ausbau der gewerkschaftlichen Fortbildung. Unterzucht man beide Arten der Bildung auf ihre Herkunft, ihre Aufgaben und Ziele, dann wird man feststellen müssen, daß das Verlangen nach einer intensiveren gewerkschaftlichen Schulung, eventuell auf Kosten der beruflichen, nicht ganz zu Unrecht besteht.

Der Gedanke der beruflichen Fortbildung stammt noch aus der alten liberalistisch-individualistischen Ideenwelt. Der Zweck dieser Bildung ist eine solche berufliche Erziehung, daß man nicht nur einen möglichst hohen Lohn auf Grund seiner Leistung bekommt (dagegen wird man kaum etwas einwenden können), sondern auch seinen Arbeitsplatz behaupten kann. Eine Fortbildung aus willkürlicher Zuneigung zum Beruf ist heute höchst selten der Fall (wo sollte die Zuneigung auch herkommen?). Die Mehrzahl der Kollegen soll sich doch mal selber ehrlich fragen, warum sie sich beruflich fortbilden, ob aus innerer Neigung oder aus Angst um den Arbeitsplatz. Wir verstehen jetzt vielleicht, warum berufliche Fortbildung eigentlich nicht so recht zusammengeht, sondern eher zu einem heimlichen Kampf aller gegen alle führt, wie es der individualistischen Idee entspricht.

Das Gegengewicht ist die gewerkschaftliche Bildung. Diese hat ihren Ursprung in den kollektiven proletarischen Gedankentendenzen. Der Zweck dieser Bildung ist niemals die individuelle Förderung zur Befriedigung privater Interessen, sondern stets die Hebung des materiellen und geistigen Niveaus der Gesamtheit. Dieses ist für die Weiterentwicklung der Menschheit in jedem Falle von größter Wichtigkeit. Je höher man steigt, desto größer das Blickfeld. Das gilt vor allem in geistiger Beziehung. Freilich werden durch die Gewerkschaftsbildung auch materielle Vorteile für die einzelne Person erreicht, aber nur auf dem Wege über die Masse der Mitkollegen. Dadurch schweift die gewerkschaftliche Bildung die Klassengenossen aneinander, so daß die Gewerkschaften nicht nur ein „Zusammenschluß vieler Einzelwesen“ sind, sondern ein Körper, ein Volk.

Wenn das Obige alles stimmt, warum pflegen wir denn noch eine berufliche Fortbildung? Hier kann man nur raten, „das eine zu tun und das andre nicht zu lassen“. Daß wir eine solche berufliche Fortbildung als Aufgabe innerhalb der Gewerkschaften (besonders der fachgewerkschaftlichen) haben, ist zu verstehen aus der Geschichte der Gewerkschaften. Sie sind entstanden als eine mehr oder weniger bewußte Reaktion auf den liberalistisch-individualistischen Zeitgeist des vorigen Jahrhunderts. Da die Arbeiterchaft damals ebenfalls sehr stark in denselben Gedankengängen lebte, teilweise davon überzeugt war, daß, wie es bei Napoleon hieß, jeder Beruf den Marktstand im Tornister habe, das Bildungswesen ein beachtlicher Faktor neben dem aufbauenden, zusammenhaltenden Faktor der gewerkschaftlichen Bildung. Das Vorhandensein von beruflichen Bildungseinrichtungen kam übrigens manchen Gewerkschaften während des Sozialistengesetzes sehr zu statten, um die Organisation vor der Zertrümmerung durch den Staat zu retten, z. B. unserm Buchdruckerverband. Heute können wir das berufliche Bildungswesen auch nicht ganz

entbehren. Erstens weil der Individualismus in der Wirtschaft noch nicht gänzlich abgewirkt hat, wir also noch wohl oder übel dem Egoismus Zugeständnisse machen müssen. Zweitens, weil wir daran denken müssen, daß man in einem zukünftigen Staat, der unsere Sata sein wird, beruflich gut durchgebildete Menschen braucht. Hier aber nicht für einen persönlichen Vorteil, sondern für den Dienst an der Allgemeinheit.

Niemand dürfen wir vergessen, da wir ja noch in der Gegenwart leben, daß das Primäre, das Hauptsächliche, die gewerkschaftliche Bildung und Fortbildung ist. Nur durch diese Bildung hindurch darf der Weg zu den beruflichen gehen. Erst wenn alle Gewerkschaftsmitglieder alle Berufsabteilungen für die Gesamtheit der Arbeiterklasse zu denken und zu handeln gewöhnt sind, wird die berufliche Bildung ihren richtigen Zweck erfüllen.

Das ist vor allem bei der Einrichtung von Kursen für unsere Erwerbslosen zu beachten. Die erwerbslosen Kollegen, die über eine sehr gute berufliche Bildung verfügen, sind gar nicht mehr so selten; dagegen die mit einer mangelhaften Gewerkschaftsbildung desto häufiger, besonders unter den Jüngeren. Deshalb müssen unbedingt die Arbeitslosen-Berufsbildungsturse mit solchen für gewerkschaftliche Bildung verbunden werden oder nebeneinander abgehalten werden. Denn: Nur durch ein Wachsen des Berufsniveaus für gewerkschaftliche Probleme und Tagesfragen wird eine sinnvolle Kapitalisierung abgeschwächt.

Freiburg. J. Schmid.

Zum Bildungsproblem

Die Statistik der Berufsgruppen innerhalb unsres Verbandes („Korr.“ Nr. 54) zeigt uns deutlich, daß es zwecklos wäre, praktische Bildung und Zweckbildung ohne Sparte zu treiben. Jeder Kollege kann die Feststellung selbst an sich machen, bis zu einem gewissen Grade ist schließlich Interesse für die Arbeit einer anderen Berufsgruppe (speziell für Neuerungen) vorhanden, dann verschwindet aber das Interesse wieder ziemlich rasch. Es ist selbstverständlich, daß die Spartenbewegungen in kleinen Druckorten lediglich durch die Fachzeitschriften sich geltend machen können. Bildungsabende usw. können nur im Rahmen des Bildungsverbandes durch allgemeine Bildungsziele festgelegt werden. Wenn wir heute zwar noch nicht in der Lage sind, die wirtschaftliche Entwicklung mit ihren Folgeerscheinungen vorauszusagen, so bleibt es trotzdem eine unumstößliche Tatsache, daß diese Bildungsarbeit individueller Selbstwert zur Lebenserhaltung ist. Der Geist der Zeit mit seiner aufreizenden Hast und schwindenden Elfsertigkeit erfordert angepaßte Sonderbildung.

Eine neue Epoche in der Geschichte hat begonnen seit dem ersten Pfiff der Dampfmaschine, daß wir uns nicht länger besinnen brauchen weiter fortzuführen, um uns Bildung zu verschaffen, nicht allein Sonderbildung, sondern Allgemeinbildung, vor allem Geist- und Menschsbildung. Bildung haben wir heute besonders nötig, um die Klippen zu überbrücken, welche die Maschinenrie und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen uns bringen. Wir müssen alle mithelfen, die Tatsache zu verwirklichen, daß der Mensch der Träger der Wirtschaft ist, daß er der Zweck der Volkswirtschaft ist. Nur auf diesem Wege kann die Arbeiterklasse ihre Macht innerhalb des Staates stärker festigen. Demagogie und Scheinmoralprediger versuchen heute noch, die Arbeiterklasse mit dem Erbrecht, „Anbildung“ zu belasten, das soll auch nach Ansicht dieser Leute das einzige Recht sein, auf welches die Arbeiterklasse Anspruch hat. Wir aber wollen diese Erbünde von uns selbst wegnehmen, uns damit von dem schmutzigen Anhang befreien, den uns diese Demagogen lehren bzw. unsern Vorfahren lehren.

Wenn auch heute alles auf Zweck eingestellt, der petunäre Vorteile in kurzer Zeit bringen soll, so gehen wir trotz dieser Forderung sogenannter Sachlichkeit nicht fest, wenn innerhalb der Gewerkschaften auch Geist- und Menschsbildung getrieben wird. Diese Bildung soll, wie jede andre, hineingetragen werden in die Betriebe, daß auf ihrem Boden in der Zeit, wo das wandelbarste Geschöpf, der Mensch, mit dem unwandelbarsten, der Maschine, zusammengefaßt ist, die Kollegialität gefördert wird. Erst wenn wir mit Feuerbach sagen: „Der Mensch ist dem Menschen das höchste Wesen“, und auch diese Worte uns überzeugen haben, wird es uns gelingen, andern Menschen die gleiche Ansicht aufzuzwingen, nur dann haben wir ein moralisches Recht dazu. Damit opfern wir uns keinem toten Begriff, sondern der Begriff Mensch, jeder Mensch wird uns dann gewissermaßen zur Respektsperson. Aus dem weitesten Verständnis dieses Begriffes geht das Gebot hervor: In jedem den Menschen zu respektieren. Respektieren wir aber den Menschen, so muß unser Respekt sich gleichfalls auf alles Menschliche erstrecken. Vernunft muß uns leiten!

Nehmen wir deshalb an allen vier Bildungsgruppen teil: an Menschsbildung, Zweckbildung, Geistbildung, praktischer Bildung, zum eignen Nutzen und zum Wohle der Allgemeinheit, wir werden es sicherlich nicht bereuen in dieser Zeit, in der es Millionen von Arbeitern nur nach Arbeitslohn vergnügt ist, „Mensch zu sein“. Es kann nicht jedem gelingen, als Selbstmörder hervorzugehen, auch werden die verausgabten Mittel und die aufgewendete Zeit aufnehmend durch keine Gegenleistung aufgehoben. Wir müssen bei dieser Frage unsere Blicke über die gesamte Lage der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen schweifen lassen, so wird es uns ohne weiteres klar, daß hier Gewaltiges geschaffen wurde, aber noch mehr zu schaffen ist, deshalb erhöhten Ansporn zur Bildung! zur Aufklärungsarbeit!

A. J. A. f. f. b. u. g.

A. Weißland.

Starre Fronten

Nachdem der vom Stahlhelm und seinem links- und rechtsradikalen Anhang in Szene gesetzte Volksentscheid am gefunden Sinn des preußischen Volkes gescheitert ist, gilt es noch, Stellung zu nehmen zu jenen Elementen, die den Eizenengängigen der Parteien folgten, die stets und ständig unsre Gewerkschaften mit ihrem Haß und ihrer Feindschaft verfolgten.

War es bei Reichs- und Landtagswahlen bisher nicht möglich gewesen, festzustellen, für welche Partei der Stimmzettel abgegeben wurde, so bot sich diesmal Gelegenheit, zu kontrollieren, wer zur Wahlurne ging und sich den geschworenen Feinden der Arbeiterklasse verschrieb. Mit Trauer konnte man mit ansehen, wie viele Bemitteltenwerte Subjekte, die ihrem Stand und ihrer Organisation nach doch zu uns gehören, mit uns denken und fühlen mühten, den Rattenjägern von der andern Seite nachzulaufen. Sieht man aber genauer nach der Signatur dieser „Helden“, so finden wir, daß es gerade die Spreu ist, die dauernd über Bonzengepäffer, zu hohe Beiträge und das Wohlleben der „faulenzenden Arbeitslosen“ schimpft, selbst aber durch Speichelleckerei noch oben verweist, die Stellung zu halten und ihrem Brotgeber zu beweisen, wie auch sie durch das Eintreten für den Volksentscheid die Interessen des Kapitals verteidigen.

Von unsern linientreuen Kommunisten wäre es psychologisch noch zu verstehen, aber nicht entschuldbar, wenn sie, irreflektiert durch ihre Parteileitung, an die Wahlurne gingen, in dem Wahn, die politische Macht für die Arbeiterklasse zu erobern, in der Tat aber, die Feinde der Republik in den Sattel heben.

Wenn auch die kommunistisch eingestellten Mitglieder in unsern Reihen bekannt sind und kein Hehl aus ihrer Parteizugehörigkeit machen, so bot sich aber beim Volksentscheid Gelegenheit, diejenigen zu erkennen, die sich den reaktionären Kreisen angeschlossen. Konsequenterweise sollte man annehmen, daß diese Mitglieder folgerichtig handeln und dem Verband Raet sagen würden, was keine Gewerkschaft, die auf Reinlichkeit hält, bebauern wird. Sachungsgemäß haben wir leider keine Möglichkeit, solche Schwärmlinge auszufiltern, wenn auch diese Frage auf den letzten Verbandstagen eine gewichtige Rolle spielte und in Zukunft spielen wird, ist es aber bisher noch zu keiner definitiven Entscheidung gekommen. Solange die ordentlichen Unterfertigten an berattete Renegaten in der Arbeiterbewegung noch gespaßt werden müssen, ist rechtlich nichts dagegen zu unternehmen. Bei der außerstatutarischen Notstandsunterfertigung liegt es aber in der Macht der einzelnen Mitgliedschaften, diese zu verweigern. Wird doch die Notunterfertigung von den noch Arbeitenden aufgebracht, damit die Arbeitslosen nicht zum Lohndrücker werden und Solidarität üben; wenn diese aber mitbraucht wird, so besteht kein Anlaß mehr, Unterfertigung für ihre Taten zu gewähren.

Brandenburg.

— 1 f e.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Die Unterfertigungshöhe in der Arbeitslosenversicherung

Die Höhe der Arbeitslosenunterfertigung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt und der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 13 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerstätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerb der Anwartschaft auf die Unterfertigung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Arbeitszeit auch trotz der Kürzung noch mehr als 40 Stunden in der Woche betragen hat; hat sie weniger als 40 Stunden betragen, so darf höchstens ein Arbeitsentgelt für 40 Stunden zugrunde gelegt werden. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann den Zeitraum von 13 Wochen, der der Berechnung in der Regel zugrunde zu legen ist, allgemein oder im Einzelfall bis zu 26 Wochen verlängern, wenn ein kürzerer Zeitraum (13 Wochen) zu offenbar zufälligen Ergebnissen führen würde. Ein Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung gibt es nicht.

Maßgebend ist ferner für die Einstufung in die einzelnen Lohnklassen der Grundlohn, nach welchem der Arbeitslose während seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet hat. Ist der Grundlohn niedriger als der errechnete Durchschnittsverdienst, so wird die Einstufung nach dem Grundlohn vorgenommen, liegt der Durchschnitt unter dem Grundlohn, so erfolgt die Einstufung in die Lohnklasse nach diesem. Soweit der Arbeitnehmer infolge Kurzarbeit Lohnkürzungen unterworfen war, tritt an die Stelle eines geringeren Grundlohns der Grundlohn, der der Bemessung ohne die Lohnkürzung zugrunde gelegt worden wäre. Beträgt z. B. der Wochenlohn 60 M. und der Grundlohn der Krankenkasse hierfür 8 M., so würde die Unterfertigung nach Lohnklasse X (mehr als 54 bis 60 M.) zu gelten sein. Hat aber der Arbeitnehmer nur einen Lohn von 50 M. = Grundlohn 7 M. der Klasse gemeldet, so würde der Arbeitslose nur eine Unterfertigung nach Lohnklasse IX (mehr als 48 bis 54 M.) erhalten. Der Versicherte hat also alle Ursache, sich zu vergewissern, ob sein Verdienst der Krankenkasse richtig gemeldet ist.

Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hat hierzu am 5. Juni 1931 entschieden, daß ein Anspruch auf

Versicherungsleistungen auch dann besteht, wenn überhaupt keine Beiträge entrichtet worden sind. In Ermangelung eines Grundlohns soll in diesem Fall jedoch die Unterfertigung nur nach der Lohnklasse I erfolgen. Der Senat hat aber weiter gesagt, daß wirksam nachentrichtete Beiträge bei der Bemessung der Arbeitslosenunterfertigung jedenfalls dann zu berücksichtigen sind, wenn die Nachentrichtung bis zur Festlegung der Höhe der Arbeitslosenunterfertigung erfolgt. Offen gelassen ist also die Frage, ob die Nachentrichtung von Beiträgen auch nach der Festlegung der Unterfertigung noch zugunsten des Arbeitslosen sich auswirkt. Nach Ziffer 4 des § 105 darf ein geringerer Betrag als der, den der Arbeitgeber beim Abzug des Beitrags vom Arbeitsentgelt zugrunde gelegt hat, nicht bei Bemessung der Unterfertigung zugrunde gelegt werden. Es soll also dann kein Nachteil für den Arbeitslosen entstehen, wenn der Arbeitnehmer zwar richtig abgezogen, aber falsch die Beiträge abführte. Es ist anzunehmen, daß in Fällen, wo der Arbeitgeber richtig die Beiträge vom Lohn fürzte, diese aber überhaupt nicht abführte, nicht die Lohnklasse I, sondern die Lohnklasse gilt, die dem Grundlohn entspricht, nach dem Beiträge abgezogen wurden. Dies ist zwar in der genannten Entscheidung nicht ausgesprochen, dürfte aber dem Sinn der Ziffer 4 des § 105 entsprechen.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterfertigung sind elf Lohnklassen eingerichtet. In jeder Lohnklasse wird der Berechnung der Unterfertigung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Die Hauptunterfertigung wird nach Hundertteilen des Einheitslohns berechnet. Er beträgt in

Lohnklasse I	mehr als 10 bis 12 M.	wöchentlich	8 M.
Lohnklasse II	mehr als 12 bis 14 M.	wöchentlich	12 M.
Lohnklasse III	mehr als 14 bis 18 M.	wöchentlich	16 M.
Lohnklasse IV	mehr als 18 bis 24 M.	wöchentlich	21 M.
Lohnklasse V	mehr als 24 bis 30 M.	wöchentlich	27 M.
Lohnklasse VI	mehr als 30 bis 36 M.	wöchentlich	33 M.
Lohnklasse VII	mehr als 36 bis 42 M.	wöchentlich	39 M.
Lohnklasse VIII	mehr als 42 bis 48 M.	wöchentlich	45 M.
Lohnklasse IX	mehr als 48 bis 54 M.	wöchentlich	51 M.
Lohnklasse X	mehr als 54 bis 60 M.	wöchentlich	57 M.
Lohnklasse XI	mehr als 60 M.	wöchentlich	63 M.

Die Hauptunterfertigung beträgt in Klasse I 70 Proz., in II 60, in III 50, in IV 42, in V und VI 35, in VII 32,5 und in den Klassen VIII bis XI 30 Proz. des Einheitslohns. Als Familienzuschläge werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 Proz. des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterfertigung jedoch in den Klassen I und II 80 Proz., in III 75, in IV 72, in V und VI 65, in VII 62,5 und in den Klassen VIII bis XI 60 Proz. des Einheitslohns nicht übersteigen.

Arbeitslose der Lohnklassen VII bis XI erhalten nach § 105a Absatz 1 die Unterfertigungshöhe ihrer Klasse nur, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der ersten Arbeitslosmeldung, die auf den Erwerb der Anwartschaft folgte, mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, ohne daß ihnen zwischen Beginn und Ende ihrer Beschäftigungszeit Arbeitslosenunterfertigung gewährt worden ist. Andernfalls erhalten sie die Hauptunterfertigung statt nach den Sätzen der Klasse VII nach der Klasse VI, statt nach Klasse VIII nach Klasse VII, statt nach Klasse IX und X nach Klasse VIII, statt nach Klasse XI nach Klasse IX. Die Familienzuschläge sind jedoch auch dann nach der höheren Lohnklasse zu gewähren. Hierzu hat der Spruchsenat am 12. Juni 1931 eine Entscheidung gefällt, daß Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obwohl die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, als Tage versicherungspflichtiger Beschäftigung im Sinne des § 105a Absatz 1 zu zählen sind.

Hat ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem andern Ort gearbeitet, als in dem Ort, in dem die Unterfertigung zu gewähren ist, so darf die Unterfertigung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterfertigungsorts wäre. Dies soll aber nicht gelten, wenn der Unterfertigungsort derselbe Ort ist, in dem der Arbeitslose als Arbeitnehmer während der Dauer seiner Beschäftigung gewohnt hat, der Arbeitslose sich täglich von dort zum Beschäftigungsort und zurück begeben hat und beide Orte ein Wirtschaftsgebiet angehören. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts stellt hierzu Richtlinien auf.

Arbeitslose, die einem Beruf oder Gewerbe angehören, in dem eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, erhalten die Unterfertigung nach den jeweiligen Lohnklassen der Krifenunterfertigung.

Verheirateten Frauen wird die Arbeitslosenunterfertigung nur gewährt, soweit sie bedürftig sind. Für die Prüfung der Bedürftigkeit gelten die Vorschriften der Krifenfürsorge. Auf die Unterfertigung eines verheirateten Arbeitslosen ist das Einkommen seiner Ehefrau anzuzurechnen, soweit es 35 M. in der Kalenderwoche übersteigt. Diese Anrechnung unterbleibt jedoch, wenn dem Arbeitslosen Familienzuschläge für zwei oder mehr Angehörige gewährt werden. Arbeitslosenunterfertigung der Ehefrau gilt dabei nicht als Einkommen in diesem Sinne.

Was der Arbeitslose durch vorübergehende krankheitsfreie Dienstleistungen, durch arbeitslosenversicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen oder durch selbständige Arbeit verdient, wird auf die Arbeitslosenunterfertigung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 Proz. desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterfertigung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrerwerb wird zu 50 Proz. angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterfertigung dürfen zusammen 150 Proz. dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterfertigung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte.

Auf die Arbeitslosenunterstützung wird anzurechnen 1. Renten der Sozialversicherung und aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen, einer zukünftigen Rentenversorgung dienenden Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, 2. Renten aus der Reichsversorgung, Militärversorgungsgesetzen usw., 3. Wartegelder, Ruhegehälter usw. Ausgenommen sind nur Pflegegelder aus der Unfallversicherung, Pflegezulage, Führerhundzulage und Zulage nach dem Reichsversorgungsgesetz sowie die Übergangrente nach § 6 der zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufsanwärter. Von den übrigen oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Renten bleibt ein Betrag von 15 M. im Monat anzurechnen frei.

Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose 1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht, 2. wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des früheren Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann. Eine vereinbarte Urlaubsentschädigung, die ein Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb erhält, ist nach einer Entscheidung des Spruchsenats jedoch nicht zu berücksichtigen. Die frühere Bestimmung, daß die Entschädigung nach § 87 Absatz 2 des Betriebsratsgesetzes nicht als Abfindung in obigem Sinne gilt, ist jedoch durch die Novellierung vom 5. Juni 1931 gestrichen worden.

Unterstützungssätze nach 52 Wochen Anwartschaftszeit

Einklassifizierung	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Einklassifizierung	Hauptunterstützung	Hauptunterstützung mit Familienzuschlägen für					
				1 Angehörige	2 Angehörige	3 Angehörige	4 Angehörige	5 Angehörige	6 Angehörige
I bis zu 10 ...	8	5,60	6,00	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II über 10 bis 14	12	7,20	7,80	8,40	9,00	9,60	9,60	9,60	9,60
III über 14 bis 18	16	8,00	8,80	9,60	10,40	11,20	12,00	12,00	12,00
IV über 18 bis 24	21	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12	15,12
V über 24 bis 30	27	9,45	10,50	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55	17,55
VI über 30 bis 36	33	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45	21,45
VII über 36 bis 42	39	12,58	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38	24,38
VIII über 42 bis 48	45	13,50	15,75	18,00	20,25	22,10	23,95	25,80	25,80
IX über 48 bis 54	51	15,30	17,65	20,10	22,55	25,00	27,45	30,60	30,60
X über 54 bis 60	57	17,10	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20	34,20
XI über 60 ...	63	18,90	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80	37,80

Unterstützungssätze nach 26 Wochen Anwartschaftszeit (§ 105a)

Einklassifizierung	Wöchentliches Arbeitsentgelt	Einklassifizierung	Hauptunterstützung	Hauptunterstützung mit Familienzuschlägen für					
				1 Angehörige	2 Angehörige	3 Angehörige	4 Angehörige	5 Angehörige	6 Angehörige
I bis zu 10 ...	8	5,60	6,00	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II über 10 bis 14	12	7,20	7,80	8,40	9,00	9,60	9,60	9,60	9,60
III über 14 bis 18	16	8,00	8,80	9,60	10,40	11,20	12,00	12,00	12,00
IV über 18 bis 24	21	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12	15,12
V über 24 bis 30	27	9,45	10,50	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55	17,55
VI über 30 bis 36	33	11,55	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45	21,45
VII über 36 bis 42	39	12,58	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38	24,38
VIII über 42 bis 48	45	13,50	15,75	18,00	20,25	22,10	23,95	25,80	25,80
IX über 48 bis 54	51	15,30	17,65	20,10	22,55	25,00	27,45	30,60	30,60
X über 54 bis 60	57	17,10	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20	34,20
XI über 60 ...	63	18,90	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80	37,80

Nachstehend geben wir weiter die jetzt geltenden Unterstützungssätze in der Krisenfürsorge wieder. In den ersten vier Lohnklassen ergeben sich die gleichen Sätze wie bei der Arbeitslosenunterstützung, während im übrigen niedrigere Sätze in Frage kommen. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V, die der Klassen VII und VIII die Sätze der Klasse VI, die

der Klasse IX bis XI die Sätze der Klasse VII. Das gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Klasse IV und statt der anderen obengenannten Sätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse. Das wirkt sich wie folgt aus:

Wöchentliches Arbeitsentgelt	Hauptunterstützung	Hauptunterstützung mit Familienzuschlägen für					
		1 Angehörige	2 Angehörige	3 Angehörige	4 Angehörige	5 Angehörige	6 Angehörige
I	5,60	6,00	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	7,20	7,80	8,40	9,00	9,60	9,60	9,60
III	8,00	8,80	9,60	10,40	11,20	12,00	12,00
IV	8,82	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
V	8,82	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	9,45	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VII	9,45	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
VIII	9,45	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
IX	11,55	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
X	11,55	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
XI	11,55	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38

Vorstehende Sätze erfahren noch eine Ermäßigung, falls anrechenbares eigenes Einkommen oder solches von Familienangehörigen vorhanden ist. In einem Schreiben an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter stellt sich der Präsident der Reichsanstalt auf den Standpunkt, daß die unterstützende Behandlung der Arbeitslosen mit kurzer oder langer Anwartschaft bei ihrem Eintritt in die Krisenfürsorge aufhört. Das bedeutet, daß bei der Herabsetzung in der Krisenunterstützung von der Ausgangslohnklasse (§ 105 Abs. 1 bis 4) auszugehen ist. Die obige Tabelle entspricht diesem Standpunkt. P. Lo.

Prüfung der Bedürftigkeit bei Arbeitslosen unter 21 Jahren

Die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 hat für die Arbeitslosen einschneidende Verschlechterungen gebracht. U. a. bestimmt der § 87 Abs. 3, jezt, daß Arbeitslose unter 21 Jahren (seither 16 Jahren) nur dann Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion ist es gelungen, diese Bestimmung etwas zu mildern, indem „ohne Anwendung von Härten“ die Bedürftigkeit geprüft werden soll. Nach der Anordnung des Reichspräsidenten der Reichsanstalt sollen sich die Arbeitsämter, um die Prüfung des Unterhaltsanspruchs gleichmäßig durchzuführen, an die Grundgesetze anlehnen, die für die Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge gelten. Der hiernach anzuwendende Artikel 4 der Verordnung über die Krisenfürsorge bestimmt u. a. folgendes:

Von dem Einkommen, das ein Angehöriger des Arbeitslosen hat, ist der Betrag anzurechnen, um den das Einkommen 20 M. in der Kalenderwoche übersteigt. Der Betrag von 20 M. erhöht sich für jede Person, die der Angehörige des Arbeitslosen auf Grund einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht ganz oder überwiegend unterhält, um 10 M.

Als Angehörige im Sinne des Artikel 4 gelten Ehegatte, Eltern, Voreltern und Abstammige, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben. Arbeitslose unter 21 Jahren erhalten also immer die Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe, sofern sie alleinlebend sind. Einkommen der Angehörigen wird nur auf die Unterhaltung der Arbeitslosen anzurechnen, welche bei den Eltern oder Voreltern wohnen. In folgenden drei Beispielen, bei denen jeweils die gleiche Zahl der Familienangehörigen und der gleiche Verdienst des Vaters des Arbeitslosen als Grundlage dient, soll die Prüfung der Bedürftigkeit klargelegt werden.

Angenommen, in dem Haushalt leben neben dem Arbeitslosen noch Vater, Mutter und ein Bruder des Arbeitslosen; der Vater hat einen Wochenverdienst von 45 M. Die Berechnung ist folgende:

- Freiheit für den Vater 20 M.
 - Freiheit für die Mutter 10 M.
 - Freiheit für den Bruder 10 M.
 - Freiheit für den Arbeitslosen 10 M.
- (s. „Korr.“ Nr. 60 [Rundschau])

Freiheit insgesamt 60 M.
Da der Vater nur 45 M. verdient, also unter dem Freiteil bleibt, muß dem Arbeitslosen die volle Unterhaltung gezahlt werden. Würde der Vater jedoch 55 M. verdienen, so wäre dem Arbeitslosen 5 M. an der Unterhaltung in Abzug zu bringen, da das Einkommen des Vaters den Freiteil um 5 M. übersteigt.

Es kann nun aber vorkommen, daß Vater und Mutter verdienen, oder daß Vater und Bruder verdienen. Je nach der Höhe des Verdienstes der Mutter oder des Bruders unterhält der Vater des Arbeitslosen Mutter und Bruder nicht mehr ganz oder „vorwiegend“ und kann deshalb für sie keinen Freiteil mehr beanspruchen. Gehen wir den Fall, daß neben dem Vater die Mutter wöchentlich 30 M. verdient, so ist folgendermaßen zu rechnen:

- Freiheit für den Vater 20 M.
- Freiheit für den Bruder 10 M.
- Freiheit für den Arbeitslosen 10 M.

Freiheit insgesamt 40 M.
Da der Vater 45 M. verdient werden dem Arbeitslosen vom Verdienst des Vaters an der Unterhaltung in Abzug gebracht 5 M.

Da jedoch auch die Mutter 30 M. verdient, in diesem Falle für sie ein Freiteil von 20 M. festgelegt ist, übersteigt der Verdienst der Mutter den Freiteil um 10 M.; es werden demnach dem Arbeitslosen vom Verdienst der Mutter an der Unterhaltung in Abzug gebracht 10 M.

so daß dem Arbeitslosen insgesamt 15 M. von der Unterhaltung abgezogen werden.

Verdient neben dem Vater noch der Bruder 30 M. wöchentlich, die Mutter jedoch nichts, dann ist zu rechnen:

- Freiheit für den Vater 20 M.
- Freiheit für die Mutter 10 M.
- Freiheit für den Arbeitslosen 10 M.

Freiheit insgesamt 40 M.

Da der Verdienst des Vaters den Freiteil um 5 M. übersteigt, wird dieser Betrag dem Arbeitslosen an der Unterhaltung in Abzug gebracht. Der Verdienst des Bruders darf nicht verrechnet werden; der Bruder scheidet lediglich für die Berechnung des Freiteils da an aus, wenn infolge seines Verdienstes angenommen werden kann, daß der Vater ihn nicht „vorwiegend“ unterhält. Zu beachten ist noch, daß auch für Arbeitslose unter 21 Jahren nicht die Unterhaltungssätze der Krisenfürsorge, sondern die der Arbeitslosenversicherung gezahlt und verrechnet werden müssen.

Verschiedene Arbeitsämter vertreten nun die Auffassung, daß sämtliche Vorschriften über die Krisenfürsorge für die Bedürftigkeitsprüfung herangezogen werden müssen. Diese Ansicht bedeutet zweifellos eine Härte, mit der man den Artikel 4 ausschalten könnte. Es handelt sich hier um die Anwendung des Artikel 7 der Verordnung über Krisenfürsorge. Dort heißt es:

Auch soweit die Voraussetzungen der Artikel 3 bis 6 nicht zutreffen, kann dem Arbeitslosen die Unterhaltung ganz oder teilweise verweigert werden, wenn und soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Bedürftigkeit nicht vorliegt. Ob solche Umstände vorhanden sind, ist insbesondere zu prüfen, wenn der Arbeitslose in

Wissen ist Macht!

Trotz der Not der Zeit, oder vielmehr: gerade wegen der Not der Zeit sollten wir immer wieder nach Kräften Ausschau halten, um Mittel an die Hand zu bekommen, um dieser Not zu steuern. Der Königsberger Philosoph Kant gibt uns Fingerzeige, unser Wissen zu erweitern, unser Denken klar zu erkennen.

Die menschliche Erkenntnis fängt mit Anschauungen an, geht von da zu Begriffen und endet mit Ideen. Die Anschauung umfaßt das Reich der Sinne und hat es mit Formen und Gesetzen zu tun, die a priori in uns selbst liegen, unabhängig von der Erfahrung. Von diesen Gesetzen unterscheiden sich Gesetze a posteriori, die erst durch Erfahrung begründet werden.

Raum und Zeit sind die Formen unserer Anschauung, daher Gesetze a priori. Vermittels des äußeren Sinnes stellen wir uns Gegenstände als außer uns und diese insgesamt im Raum vor. Der Raum ist kein empirischer Begriff, sondern eine notwendige Vorstellung, und wird als eine unendliche gegebene Größe vorgestellt. Die Zeit ist die Form des inneren Sinnes, das ist, des Anschauens unserer selbst und unfres inneren Zustandes. Die Zeit ist kein empirischer Begriff, sondern eine notwendige Vorstellung, und hat nur eine Dimension: verschiedene Zeiten sind nicht zugleich, sondern nacheinander. Die Zeit ist unendlich.

Die Anschauung ist empirisch, wenn Empfindung darin enthalten ist, wie z. B. in der Anschauung des gerade vor mir liegenden Blattes die Empfindung des Weiß. Sie ist rein, wenn keine Empfindung dabei ist, wie die Vorstellung des Raumes oder der Zeit. Sie ist intellektuell, wenn sie durch geistige Schöpferfähigkeit ihre Gegenstände selbst hervorbringt. Die Empfindlichkeit für Eindrücke durch Dinge, die uns „affizieren“, nennt Kant Rezeptivität.

Die Spontaneität des Erkenntnisses, oder das Vermögen, Vorstellungen selbst hervorzubringen, ist der Verstand. Unfre Natur bringt es so mit sich, daß die Anschauung niemals anders als sinnlich sein kann. Dagegen ist das Vermögen, den Gegenstand sinnlicher Anschauung zu denken, der Verstand. Keine dieser Eigenschaften ist der andern vorzuziehen. Ohne Sinnlichkeit würde uns kein Gegenstand gegeben und ohne Verstand keiner gedacht werden. Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind. Daher ist es ebenso notwendig, keine Begriffe sinnlich zu machen, das ist, ihnen den Gegenstand in der Anschauung beizufügen, als keine Anschauungen sich verständlich zu machen, das ist, sie unter Begriffe zu bringen. Beide Vermögen oder Fähigkeiten können auch ihre Funktionen nicht vertauschen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen, und die Sinne nichts zu denken. Nur daraus, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen. Daher unterscheiden wir die Wissenschaft der Regeln der Sinnlichkeit überhaupt, das ist Ästhetik, von der Wissenschaft der Verstandesregeln, das ist der Logik.

In der Analytik oder Zergliederungskunst finden wir den Teil der Logik, der die Gedantenzusammenhänge in ihre elementaren Bestandteile: Schlüsse, Beweise, auflöst. In der Synthetik findet wieder die Verknüpfung, Vereinheitlichung statt. Die logische Funktion des Denkens besteht in der Fähigkeit der Urteilsbildung und umfaßt vier Hauptbegriffe, wie: Quantität (Größe), Qualität, Relation (Beziehung) und Modalität (Art und Weise). Jeder dieser vier Begriffe oder Titel hat drei Momente oder Untertanen unter sich. Nr. 1: Allgemeine, Besondere, Einzelne. Nr. 2: Bejahende, Verneinende, Unendliche. Nr. 3: Kategorische, Hypothetische, Disjunktive. Nr. 4: Problematische, Affektive, Apodiktische. Zur näheren Begrün-

dung einige Beispiele: Kategorisch ist ein Urteil, wenn es behauptet ist (A ist B). Hypothetisch: wenn die Gültigkeit des Nachsatzes durch die des Vordersatzes bedingt ist (Wenn A ist, so ist B). (Man beachte die Einheit des Unterschiedes zwischen beiden Urteilen!) Disjunktiv: Wenn die Zufälligkeit, oder Notwendigkeit, oder äußere Ursache bestimmend ist. Problematisch: möglich; Affektive: wirklich; Apodiktisch: notwendig.

In der Synthetik (Verknüpfung, Vereinheitlichung) werden die Urteile in Einklang gebracht mit den Verstandesbegriffen (Kategorien), einer unentbehrlichen Funktion der Seele, deren Teilfunktion dem Verstand zukommt und wirkliches Wissen wird. In Quantität (Größe) haben wir Einheit, Vielheit, Unheit. In Qualität: Realität, Negation, Limitation (Einschränkung). In der Relation (Beziehung) haben wir Substanz und Akzidenz, Ursache und Wirkung, Gemeinschaft (Wesheitwirkung). In der Modalität (Art und Weise): Möglichkeit — Unmöglichkeit, Dasein — Nichtsein, Notwendigkeit — Zufälligkeit. Zusammengefaßt verbindet sich Anschauung und Denken in einem Bewußtsein. Mit diesen Funktionen ist das Vermögen des Verstandes erschöpft.

Bernunft, als höchste Stufe des Geistes, der Seele, ist das Vermögen, die mannigfaltigen Erkenntnisse des Verstandes unter Prinzipien, Ideen, das ist, Vernunfteinheit zu bringen. Sie ist rein, a priori, beispielsweise in der Mathematik, welche Kant den Stolz der menschlichen Vernunft nennt. Sie ist praktisch in der Metaphysik, welche in Verbindung mit dem Willen das Reich des Guten, der Sitten, der Moral umfaßt. Der „in seiner Realität gegenwärtige und mit derselben in Einheit gefasste Vernunftbegriff“ ist die Idee, das objektive Wahre, das wahrehafte Sein; jedoch hat sie nicht nur den allgemeinen Sinn des wahrenhaften Seins, sondern den bestimmten von subjekt-

den Haushalt von Stief-, Schwieger- oder Pflegeeltern oder von Geschwistern aufgenommen ist oder beim Bestehen familienrechtlicher Ansprüche, auch wenn die Angehörigen nicht dem Arbeitslohn nach im gleichen Haushalt leben.

Trotzdem nach Artikel 4 das Einkommen von Geschwistern nicht angerechnet werden darf, kann mit Hilfe des Artikel 7 die vollständige Ausschüttung des Arbeitslohn aus der Unterstützung erfolgen. Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß auch der Arbeitslohn unter 21 Jahren versicherungspflichtig einen Anspruch auf die Unterstützung hätte, so muß der Ansicht verschiedener Arbeitsämter entschieden werden. Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge sind zwei verschiedene Begriffe. Die Gemeinden haben in der Krisenfürsorge ein Fünftel des Aufwandes zu zahlen und Artikel 7 wurde zur Entlastung der Gemeinden eingeführt. In der Arbeitslosenversicherung erhält jedoch auch der Arbeitslose unter 21 Jahren seine Unterstützung ausschließlich von der Reichsanstalt. Es ist deshalb wohl ein Unterschied bei Anwendung der Verordnung zu machen zwischen Empfängern von Arbeitslosenunterstützung und Empfängern von Krisenunterstützung, um so mehr, als die Regierung die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über Krisenfürsorge „unter Vermeidung von Härten“ zugelassen hat. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn gerade in dieser Frage schonunglos eine Klärung entweder durch entsprechende Anweisung der Arbeitsämter oder durch eine Entscheidung im Spruchverfahren herbeigeführt würde.

Korrespondenzen

Bielefeld. Am 1. August fand eine von etwa 160 Kollegen besuchte Versammlung statt. Eingangs ehrte die Versammlung das Ableben von fünf Kollegen. Unter „Berichtsmittlungen“ gab Vorsitzender Straßmann unter anderem Erklärungen über die traffen Särten der Notverordnung, der wir als Gewerkschaftler nur den schärfsten Kampf ansetzen könnten, da sie die größten Lasten auf die schwächsten Schultern laße. Einen breiten Raum nahm dann eine Aussprache über die letzten Vorkommnisse in einigen Bielefelder Druckereien ein. Bis jetzt war hier noch nicht verliert gearbeitet worden und derartige Anfinnen immer abgelehnt. Nunmehr versuchte man in einem Betrieb unter Zustimmung des Gewerkschaftsrats unter Berufung auf die Stilllegungsvorschriften Kurzarbeit zu erzwingen. Die Firma, die nach ihren Angaben die Lösung hatte, entweder die Hälfte des Personals zu entlassen oder täglich nur vier Stunden arbeiten zu lassen, betrachtete es noch als Großzügigkeit, unter dem Druck des Gewerkschaftsrats sechs Stunden täglich zu arbeiten. Die Außerachtlassung tariflicher Rechte bei dieser Regelung wurde durch den Vorstand beschwerdeführend dem Regierungspräsidenten übermittelt. Dieses Beispiel hat bereits Schule gemacht, denn ein altes Verlagsunternehmen hat ebenfalls Betriebsstilllegung beantragt, um auf diesem Wege rigorose Verhältnisse herzustellen für das Personal zu erreichen. Dann liegen noch Mitteilungen von einem dritten großen Betrieb vor, in dem auch abteilungsweise zur Kurzarbeit geschritten wird. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hierin ein gemeinsames Handeln unter äußerster Ausnutzung der heutigen Wirtschaftslage zu erblicken ist. Eine hierüber eingehende umfangreiche Diskussion konnte eine befriedigende Lösung nicht bringen, so empfahl der Vorsitzende in seinem Schlußwort zu diesen Ereignissen dringend, den Instruktionen der Organisation zu folgen und den augenblicklichen Vorkommnissen mit Ruhe und Besonnenheit zu begegnen. Zum Schluß nahm die Versammlung noch den Kasienbericht und den Bericht von der Bezirksleiterkonferenz in Köln entgegen.

Düsseldorf. Abwehr des dritten Lohnabbauperluchs des Industrie-Verlags Düsseldorf. Man hätte sich ihn sparen können, den nächsten Versuch, die Belegschaft weiß mindestens seit Oktober 1930, als sie zum ersten Male den Abbauwillen der Verlagsleitung brach, welche Macht sie besitzt, und sie hat damals

wie dann später im März d. J. bewiesen, daß sie gewillt ist, ihre Macht zu gebrauchen. Das Abbauprinzip blieb daselbe, nur die Taktik veränderte sich etwas. Im Oktober 1930 ein korporativer Abbauperluch. Im März 1931 dann sollten angeblich nur drei Forderungen dran glauben. Jetzt nun sind es die Spitzengehälter der Maschinenleger, Korrektoren und Rotatoren, die eine Kürzung erfahren sollen. Wir setzen immer auf einen Schmelzen anberathen. Im Industrie-Verlag erscheint unter anderem die „Deutsche Bergwerkszeitung“, die Dauerpropaganda betreibt für Lohnfiktoren, Beilegung der Tarifverträge, Abschaffung der Erwerbslosenversicherung usw. Darum sah sich die Belegschaft veranlaßt, einmal grundsätzlich zur Lohnfiktoren, die nach dem Willen der Geschäftsleitung für uns gerade aktuell werden sollte, Stellung zu nehmen. Nachstehende Erklärung überreichten wir als einmütige Willensäußerung der Belegschaft unserer Geschäftsleitung: „Seit 1 1/2 Jahren werden in Deutschland Löhne und Gehälter abgebaut; angeblich, um die Wirtschaft anzukurbeln. Wir haben stets betont, daß Lohn- und Gehaltsabbau das Gegenteil bewirken müssen, nämlich Schwächung des Innenmarktes und dadurch Vertiefung der Wirtschaftskrise. Der Lohn- und Gehaltskürzung hätte eine erhebliche Preissteigerung vorausgehen müssen, so daß der Reallohn bestehen blieb. Die 18monatige Lohn- und Gehaltskürzungspraxis hat nunmehr bewirkt, daß das Herz der Wirtschaft immer schwächer pocht, so daß niemand weiß, ob die Katastrophe noch abzuwenden ist. Was nun die Löhne der Maschinenleger, Korrektoren und Rotatoren im Industrie-Verlag betrifft, sind sie eher niedrig als hoch zu nennen; jedenfalls sind sie in manchen Düsseldorf Druckereien höher. Bezüglich des Spitzenlohns von 80 M., der angeblich künftig gelten soll, scheint uns doch die Absicht vorzuliegen, diese Grenze in einiger Zeit zu unterschreiten, denn die Korrektoren und Rotatoren, die mit Lohnnachbau bedacht werden sollen, verdienen gegenwärtig nur 77,50 bzw. 71,50 M. Außerdem wäre das Herabdrücken einiger Maschinenlegerlöhne auf 80 M. ein ja mageres finanzielles Ergebnis, daß es für den Etat des Industrie-Verlags fast nichts bedeutet. Wir nehmen darum an, daß der gegenwärtige Versuch darauf hinausläuft, den Abbaunach und nach im ganzen Betrieb vorzunehmen. Die dem Versuch werden wir wehren, wie im Oktober und März.“

Bingen-Meppen. In einer am 25. Juli in Meppen abgehaltenen außerordentlichen Versammlung, zu der auch der Bezirksvorsitzende Herlihus erschienen war, waren sowohl sämtliche Gesellen wie auch Lehrlinge anwesend. Nach Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch den Ortsvorsitzenden nahm Kollege Herlihus das Wort zu seinem Referat: „Die Gewerkschaften in der gegenwärtigen Situation“. Mit den Ursachen der gegenwärtigen Krise beginnend, gestellte er den brutalen Kampf des Unternehmertums gegen die freien Gewerkschaften und die Sozialgesetzgebung. Zum Abwehrkampf der Gewerkschaften übergehend, forderte er Einigkeit und Abwehrkampf jedes einzelnen gerade in der gegenwärtigen Zeit. Auch die übten Begleiterscheinungen unserer Zeit, z. B. die NSDAP, streifte er mit einigen aufklärenden Worten. Sodann berichtete er über die demnächst einsetzenden Verhandlungen zum Lohnausgleich bei Einführung der 40-Stunden-Woche und kam zum Schluß auf die Ursachen und Gründe der letzten Beitragserhöhung zu sprechen. Nach dem mit regem Interesse von allen Anwesenden aufgenommenen Referat setzte eine sehr lebhaft Diskussion ein, durch die sich wie ein roter Faden die Kritik über die Beitragserhöhung hingog, da sie gerade den in der Prüfung stehenden, fast ausschließlich zum Minimum mit kaum nennenswertem Lohnausgleich entlohnten Kollegen zu den in letzter Zeit kaum tragbar gewordenen Lasten eine neue schwere Bürde auferlegt. Es wurden verschiedene Sparmaßnahmen innerhalb des Verbandes vorgeschlagen. Nachdem der Referent alle aufgeworfenen Fragen ins rechte Licht gerückt hatte und die Tagesordnung erledigt war, wurde die außerordentlich anregend verlaufene Versammlung mit einem Hoch auf unsern stolzen Verband geschlossen.

Duedingburg. Unser Bezirksversammlung tagte am 26. Juli in Thale. Sämtliche Bezirksorte waren sehr gut vertreten, so daß Bezirksleiter Kähler etwa 100 Kollegen begrüßen konnte. Besondere Begrüßung widmete der Vorsitzende unsern neuen Gauferretär, Kol-

legen Weigelt (Halle), welcher das Referat für die Versammlung übernommen hatte. Mit Uthmanns „Lords Joleon“ wurde die Tagung durch den Gesamtverein „Typographia“ eingeleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab die der Vorsitzende im Laufe des Jahres verstorbenen Kollegen. Den Bericht aus den Bezirksorten war zu entnehmen, daß überall große Arbeitslosigkeit herrscht, besonders trifft dies für Duedingburg zu, wo sich der Stand seit Anfang des Jahres um 25 Arbeitslose bewegt. Wegen Denunzierung des Vorsitzenden, der damit seine Stellung kritisch verlor, mußte ein Ausschluß vollzogen werden. Auf die Fachklasse der Berufsschule in Duedingburg machte der Vorsitzende besonders aufmerksam, welche mit ihrer Einrichtung eine kleine Wulstendruckerei darstelle. In Thale wird schon über ein Jahr verliert gearbeitet, wodurch der Ort bezüglich Arbeitslosigkeit etwas günstiger dastehet. In tariflicher Beziehung ist im Bezirk alles in Ordnung, bis auf die Kollgebesitzer der Lehrlinge in Anhalt, wo diese vier, fünf, sechs und acht Mark betragen und durch die Handwerkskammer festgesetzt sind. Trotz mehrmaliger fruchtloser Versuche, dies zu ändern, soll jetzt erneut an die betreffenden Prinzipale herangetreten werden, um hierin Wandel zu schaffen. Nun ergiff Kollege Weigelt das Wort zu seinem Vortrag: „Die Gewerkschaften in Staat und Wirtschaft“. Vorweg übermittelte er die Grüße unsres Gauvorstandes, der sich zuvor engste mit allen Kollegen verbunden fühlte und diese Verbundenheit innerhalb der Organisation als unerschütterlichen Faktor im Kampfe der Arbeiterkraft gegen ihre Unterdrücker betrachtete; auch er, Kollege Weigelt, habe sich unter dieses Motto gestellt. Er beleuchtete dann in eingehendstündigen Ausführungen Ursachen, Entwicklung und Auswirkungen der heutigen Wirtschaftskrise, die jetzt, wie noch nie zuvor, die Notwendigkeit beweise, daß die bestehende kapitalistische Wirtschaftsform unbedingt durch die Bedarfswirtschaft abgelöst werden muß, andernfalls nicht nur die Existenz des Arbeiters, kleiner Beamten und Unternehmungen auf dem Spiele stehen, sondern auch große Unternehmungen untergraben werden. Bezeugt werde dieses am besten durch den jetzt erfolgten Zusammenbruch mehrerer Banken. Das Gegenteil beweise das auf gemeinschaftlicher Grundlage aufgebaute Unternehmen, nämlich die Arbeiterbank, welche entgegen andern Banken in dieser Zeit der Zusammenbrüche allen Anforderungen gerecht werden konnte. In diesem Zusammenhang streifte Referent auch die Roman- und Baugenossenschaften, welche als starkes Bollwerk gegen die Monopole und Trusts anzusehen sind. Jeder Kollege könne hieraus leicht die notwendigen Folgerungen und Maßnahmen ziehen und er dehnte dies weiter aus auf eventuelle Reichstagswahlen, damit endlich eine Verbesserung des Kraft- und Machtverhältnisses zugunsten der arbeitenden Masse eintrete. Betreffs der Klage der Berliner Buchdruckermeister wegen der Aufnahmehöhe der Gemeinregelten seitens des Verbandes, betonte er, daß wir unter allen Umständen weiter daran festhalten werden, diese Kollegen in Schutz zu nehmen und uns für sie einzusetzen. Weiterhin betonte er, müßte es trotz aller Angriffe auf die übermässige Bezahlung unsrer Pflicht sein, uns beruflich weiterzubilden, da nur eine auch fachlich gut geschulte Kollegenkraft imstande sei, den von ihr gestellten Forderungen den nötigen Maßstab zu geben. Um das gewaltige Heer der Arbeitslosen zu reduzieren, müßte die gewerkschaftliche Forderung lauten: Schaffung der 40-Stunden-Woche unter Lohnausgleich und Einkommensgleich. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die 40-Stunden-Woche nur zur Einführung kommen könne, wenn am Lohn keine Kürzung vorgenommen würde, da die in Arbeit stehenden Kollegen sehr durch Abgaben aller Art derart belastet seien, daß eine Lohnkürzung untragbar sei. Ferner soll vom Verband gefordert werden, jegliche Überstundenarbeit zu unterbinden. In seinem Schlußwort gab Kollege Weigelt erschöpfend Auskunft über alle in der Diskussion aufgeworfenen Fragen. Bezüglich der 40-Stunden-Woche erklärte er, daß es selbstverständlich die beste Lösung wäre, wenn diese ohne Kürzung des Lohnes eingeführt werden könne, daß aber auch gegebenenfalls von den in Arbeit stehenden Kollegen Opfer im Interesse der Millionen Arbeitslosen, welche schon jahrelang aus dem Produktionsprozess entfernt sind, gebracht werden müßten. Neben dem Dank des Vorsitzenden lobte die Versammlung durch reichen Beifall die interessanten Ausführungen des Referenten. Durch Kollegen Kähler wurde dem scheidenden Bezirksleiter, Kollegen Kästler, welchem als Folge seiner Maßregelung eine Anstellung am Konsum in Thale angeboten wurde und der dadurch gezwungen ist, seine Funktionen im Verband in andere Hände zu geben, der Dank für seine aufopfernde Tätigkeit im Interesse der Kollegen ausgesprochen. Als nächster Versammlungsort wurde Blankenburg vorgeschlagen. Mit einem kräftigen dreifachen Hoch auf den Verband wurde die Tagung geschlossen. Anschließend wurde gemeinsam das Harzer Bergtheater besucht. Am 8. August wurde für den aus obengenannten Gründen scheidenden ersten Vorsitzenden Ernst Kästler der bisherige zweite Vorsitzende, Kollege Georg Kähler und als zweiter Vorsitzender Kollege Teichmann gewählt. Auch hier wurde dem Kollegen Kästler der Dank für seine Tätigkeit ausgesprochen.

Stuttgart. (S a n d l e s e r.) Auch in diesem Jahr sind die Kollegen dem Aufruf unsrer Gauvereinsung in großer Zahl zur Wanderversammlung am 19. Juli gefolgt. Übungen war diesmal unser Ziel, der jüngsten Vereinigung im Gau galt unser Besuch. Und wir wurden herzlich und freundlich aufgenommen. Um 10 Uhr eröffnete Kollege Wagner (Stuttgart) die Versammlung und begrüßte mit herzlichsten Worten die Vereintenigen Heilbronn, Pforzheim und Reutlingen, eine große Anzahl von Kollegen aus den übrigen Druckorten sowie die Vertreter des Gauvorstandes und des Ortsvereins Tübingen und knüpfte daran den Wunsch, daß unsere heutige Tagung der weiteren Ausbreitung unsrer Sparte dienen möge. Mit frohgetrauten Worten begrüßte Kollege Sandlese die Versammlung und wünschte im Auftrag des Gauvorstandes der Tagung einen guten Verlauf. Kollege Bödiger begrüßte die Handwerker im Namen des Ortsvereins Tübingen und wünschte, daß der Weitergott über Tübingen seine Untugend einstelle, damit die erscheinenden Damen während der Tagung unsere schöne Stadt bestaunen können. Er schloß sein Anhängen der Sparte gewiesen, aber heute sehe auch er ein, daß die Handwerksparte eine Notwendigkeit sei. Kollege Fehlinger von der Tübingen Handwerkervereinsung gab seiner Freude Ausdruck, daß die Handwerker in Tübingen zusammengekommen sind und knüpfte daran die Hoffnung, daß die absteigenden Kollegen den Anschluß an die Sparte finden werden. Kollege Wagner dankte den

tivem Begriff und Objektivität. Sie stellt die Idee erkens sich dar als Leben, das ist Seele, zweitens als die Idee des Wahren und Guten in Erkennen und Wollen, drittens als das absolute Wissen ihrer selbst in der Einheit des Erkennens und Wollens, der theoretischen und praktischen Idee. In Verbindung mit dem Willen haben wir die ganze Persönlichkeit, das Ich. Der französische Philosoph Descartes (1596 bis 1650) hat dies alles zusammengefaßt in den einfachen Satz: „Ich denke, also bin ich“. Der Denker Karl Marx gibt uns in seiner Lehre eine vernünftige Gesellschaftsform. Die freien Gewerkschaften handeln nach vernünftigen Grundgesetzen. Von Kommunismus und Diktatur werden sie bekämpft! Die Rationalisierung (ratio = Vernunft) der Betriebe, die den Arbeitern Gutes, Erleichterung der Arbeit bringen könnte, hat uns das Gegenteil, die Arbeitslosigkeit gebracht, indem die Unternehmer nicht die moralische Vernunft, sondern den Profit heilig halten. Die Arbeiter selbst schalten ihre Schlagfertigkeit aus, indem sie sich nicht in einer politischen Partei vereinigen, sondern in vielen zerplittern. Alle Welt schreit nach der Vernunft, zur Vernunft kommt sie nicht, trotzdem es so einfach wäre durch guten Willen. Woher der Irrtum? Die Sinne können nicht ertrennen, weil sie gar nicht ertrennen können. In einem Erkenntnis, das mit den Verstandesgesetzen durchgängig zusammenstimmt, ist auch kein Irrtum. Keine Kraft der Natur kann aber von selbst von ihren eignen Gesetzen abweichen. Alles Interesse der Vernunft, das spekulativ sowohl als das praktisch, vereinigt sich in folgenden drei Fragen: Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Was darf ich hoffen? Die erste Frage ist ja schon genügend beantwortet. Die zweite Frage ist bloß praktisch und vereinigt sich mit der dritten Frage, nämlich: wenn ich nun tue was ich soll, was darf ich hoffen, ist praktisch und theoretisch zugleich: „Die Welt, sofern sie allen sittlichen

Gesetzen gemäß wäre, wie sie es nach der Freiheit der vernünftigen Wesen sein kann und nach den notwendigen Gesetzen der Sittlichkeit sein soll, ist eine moralische Welt. Die Achtung für das moralische Gesetz ist also die einzige und zugleich unbewiesene moralische Triebfeder. Also muß die Achtung für das moralische Gesetz ein Interesse in uns wecken und eine Triebfeder des Willens sein. Hier wäre also der Hebel anzusetzen, um den Irrtum auszuhalten. Die Achtung erweckende Idee der Menschheit in der Persönlichkeit muß es uns zur Pflicht machen, alles daran zu setzen, um Verhältnisse zu schaffen, die es jedem möglich machen, ein vollwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft, also eine Persönlichkeit zu sein.“ Aus eigenem Antrieb dürfte der Kapitalismus wohl kaum so weit kommen, uns moralisch sittliche Zugeständnisse zu machen. Wir werden sie uns wohl selbst erringen müssen. Dies dürfte wohl nicht allzu schwer sein, wenn wir unser Wissen erweitern und unsre Vernunft gebrauchen. Unser Wille kommt dann von selbst in Bewegung. Die Kraft haben wir, nutzen wir sie also aus:

Wir alle!

Wir alle sind es,
Die so vegetieren —
Wir alle schaffen Werte
Und haben nichts davon.
Wir alle müssen kämpfen —
Damit sich andre mästen;
Wir alle schauen zu — ungerne gesehene Mäste —
Und warten auf die Broden.
Den man so leichtlich nennt:
Den Lohn.
Wir alle haben so Gedanken
In unserm trocknen Proletarierdru:
Wir alle bringen alles nur in Waften.
Wenn wir vereint und hart in allem sind!
R u n b e r g. J. S e e g.

handeln. Zu den Verhandlungen über die Stilllegung ist als Gadschwerfänger auch der für die Arbeitergruppe in Frage kommende Gewerkschaftsleiter hinzuzuziehen. Die Verhandlungen selbst haben den Zweck, die Entlassungen mit den tatsächlichen Erfordernissen in Übereinstimmung zu bringen. Die Gewerkschaftsleiter können verschiedene Entlassungstermine festsetzen, das heißt, je nach der Ausfüllung des Betriebs oder eines Betriebsteiles auf einen größeren Zeitraum verteilen. Eine Bestimmung der Arbeitszeit während der Streikzeit ist ohne Vereinbarung der Betriebs- und gegen den Willen der Arbeiterkraft unzulässig. Dagegen ist eine Vereinbarung über die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Streikzeit mit der Betriebsvertretung zulässig.

Bei einer bedinglich genehmigten Stilllegung entfällt § 88, betont ausdrücklich, daß das Recht des Einpruchs nicht gilt bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung eines Betriebs notwendig werden.

Die Mitglieder der Betriebsvertretungen genießen nach dem § 96 BVRG, einen besonderen Kündigungsschutz. Sie dürfen ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nicht entlassen werden. Bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung eines Betriebs notwendig werden, sind § 96 Ziffer 2 Absatz 2 BVRG, dieser Entlassungsschutz fort. Bei teilweiser Stilllegung ist dagegen wieder die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Entlassung eines ihrer Mitglieder erforderlich. Der Unternehmer muß nachweisen, daß die Entlassung durch die Betriebsverhältnisse notwendig geworden ist.

Nach durch Konturs kommen viele Betriebe zum Stillstand. Die Aufgaben der Betriebsvertretung bewegen sich hierbei hauptsächlich auf die Erhaltung der lohnrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts liegt in einer Kursoröffnung nicht immer eine Stilllegung vor. Diesem Wesen alle bei einem Übergang der Unternehmensauf einen neuen Inhaber der Betrieb selbst weiterzuführen, ist auch der Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder gegenüber dem neuen Inhaber gegeben.

Wegen dieser schweren Krisen, die einen Betrieb treffen können, bestehen aber noch in diesem größeren Maß die regelmäßigen Kündigungen, die wegen Arbeitsmangels überall entstehen. Diese Kündigungen sind bei den Betriebsvertretungen mitzubeden und auszusetzen sind. Der § 84 BVRG gibt dem Beschäftigten das Recht des Einpruchs gegen eine unrichtig erfolgte Kündigung. Die Betriebsvertretung aber muß die Gründe des Einpruchs erheben und sich sorgsam prüfen, denn von ihrer Entscheidung hängt es ab, ob der Gefährdete sein Recht auf dem Wege der Klage suchen kann. Gerade in der jetzigen Zeit schwerer Arbeitslosigkeit ist die Übermaßzahl Tätigkeits der Betriebsvertretungen unphäner. Ihr Wissen über den Markt und die Arbeitsverhältnisse, die Arbeiter mit es ihnen nicht immer gelingen, vollkommene Erfolge zu erzielen. Das sollten alle die bedenken, die sich sehr lebhaft und tritt sehr zu Tätigkeits ihrer Betriebsvertretung äußern.

Die Betriebsvertretungen haben jedenfalls die Ausweisungen der Wirtschaftskräfte am härtesten mitzumitenden. Es müssen heute die verschiedenen Gewerkschaftsbewegungen treffen und handeln treiben, um in Streikzeit ihre Mitarbeiter. Wenn sie eine größere Arbeitszeit vereinbaren, so tun sie es unter dem Eindruck, daß die Entlassung einer Anzahl ihrer Mitarbeiter die allgemeine Arbeit nur noch vertagen würde. Diese Arbeiter sind aber nicht der besten Arbeit kann nur noch verschafft werden durch eine gezielte Regelung der Arbeitszeit, die der augenblicklichen Wirtschaftslage Rechnung trägt.

Betriebsobmann - Entlassungsschutzrecht

Der Betriebsobmann eines Kleinbetriebs befreit demnach das gleiche Entlassungsschutzrecht wie die Mitglieder eines Betriebs- oder Gewerkschaftsleiters. Die notwendige Kündigungsfrist (§ 123 Reichsgewerbeordnung) vorliegen, kann auch ein Betriebsobmann nicht entlassen werden, bevor eine Zustimmungserklärung von der Belegschaft oder dem Arbeitgeber vorliegt. Von der Belegschaft kann die Zustimmung zur Entlassung des Betriebsobmanns nur in ordnungsgemäßer Versammlung (Belegschaftsversammlung) eingeholt werden. Obwohl dieses auf § 98 Absatz 2 BVRG, beruhende Entlassungsschutzrecht allgemein bekannt sein sollte, kann doch immer wieder die Wahrnehmung gemacht werden, daß Betriebsobleute zur Entlassung kommen, ohne daß der geforderte Beleg ist eingeholt worden. Es ist daher notwendig, daß der Entlassene seinen Rechtsanspruch wahrnimmt. Im Auszug sei daher nachfolgend auf eine Verbindung zu einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 8. November 1930 - 202/30 - hingewiesen, in der das Entlassungsrecht des Betriebsobmanns folgende beachtliche Kommentierung findet: Das besondere Organ, die Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs, ist für die unter § 98 BVRG, folgenden Betriebsaufhebungen geschaffen, da nach § 58 BVRG, § 34 BVRG, die Betriebsobmannen von den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebs aus ihrer Mitte in gleicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Es liegt von vornherein nahe, daß das gleiche Organ der Arbeitnehmer des Betriebs, das den Obmann wählt, auch derselben ist, der Beschäftigten, die von dem Obmann entlassen werden. Die Stellung des § 92 Absatz 2, die den Anlaß zum Streit gibt, die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs" läßt sich, im Zusammenhang mit der in § 58 enthaltenen Vorschrift gelesen, zwanglos so deuten, sprechen den Willensbestimmung, daß eine § 58 enthaltene, auf eine Arbeitsaufhebung, die für die in der Befehl nach § 98 Absatz 2 gegenüber der einfachen Stimmenmehrheit des § 58 BVRG, qualifiziert wird. Eine „Mehrheitsbestimmung", wie der Berufungsrichter sich vorstellt, ohne Zustimmung und Mitwirkung der Belegschaft, eine nicht nur in der Befehl, sondern in jedem Rechtsgebiet, wo es auf die Stellungnahme einer Gesamtheit ankommen soll, ungenügend und befremdend Erscheinung. Eine „Arbeitnehmerwahl" gibt es in den Kleinbetrieben des § 2 BVRG, nicht weniger als in den größeren Betrieben mit Betriebsrat. Die Belegschaft ist in der tatsächlichen Betriebsrats des Gesetzes nicht einbezogen. Zu den in § 92 BVRG, genannten Befehlsgenossen des Betriebsobmanns gehören dann auch solche, in denen offenbar wird, daß er als Vertreter eines Ganzen, der Arbeitnehmer, haben soll, in die Befehlsgenossen einbezogen. Nach § 79 Ziffer 2 und 3 über in der Struktur von Schlichtungs- bzw. Einigungsstellen nach § 78 Ziffer 2 BVRG.

Zustreffend ist freilich, daß die Stellung und Funktion des Betriebsobmanns nicht die gleiche ist wie bei der Betriebsvertretungen größerer Betriebe, oder es kommt daher auf in solchen Situationen dieser Unterschied nach der gesetzlichen Regelung hervor. Hier steht in Frage, ob gerade in den beiden Richtungen, die für die Entlassung wesentlich sind, eine Rechtsänderung besteht. Zu dem Recht der Arbeitnehmer des Betriebs, in dem ihnen zu gewöhnlichen Rechtskreis als ein Ganzes als Arbeitnehmer, aufzutreten und in dem Schutz des Betriebsorgans. Im dem ersten Punkt ist auf die vorangeführten Ausführungen zu verweisen. Der Kündigungsschutz des Betriebsobmanns ist nach § 88 Absatz 2 festlich der gleiche wie der des Betriebsrats und dem dementsprechend, daß die gleiche geordnet, die Stellung des Obmanns innerhalb des Betriebs im Verhältnis zum Arbeitgeber zu setzen. Nur das Betriebsorgan, auf dessen Zustimmung es ankommt, ist notwendig ein anderes.

Zuziehung von Ersatzmitgliedern

Über die Zuziehung von Ersatzmitgliedern für ausgetretene oder zeitweilig verabschiedete Betriebsobmannen oder zeitweilig verabschiedete Mitglieder der Belegschaften, die nach § 40 BVRG, die entsprechenden Bestimmungen. Diese sind bei der Einberufung von Sitzungen besonders zu beachten, denn gar leicht kann aus einer Formverletzung bei der Einberufung zu einer Sitzung nachträglich eine Anfechtung etwa gefasster Beschlüsse entstehen. Ist ein Mitglied der Betriebsvertretung ausgeschieden, so tritt für ihn ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt für „zeitweilig verabschiedete" Mitglieder der Betriebsvertretung. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten oder nicht wahlberechtigten Personen derjenigen Wahlkreislage(n) entnommen, denen die zu erledigen Aufgaben anfallen.

Das Ersatzmitglied ist zu unterziehen von Ergänzungsgliedern, das in den Gruppentrat eintritt. § 15 Ziffer 4 BVRG, legt fest, daß wenn die Zahl der Vertreter oder Angehörten so groß ist, daß sie mehr Vertreter für den Gruppentrat beizubringen können als in der Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsgliedern hinzu. Die dann auf den Listen noch verbleibenden Kandidaten sind die Ersatzmitglieder, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann. Der Eintritt der Ersatzmitglieder erfolgt automatisch ohne irgendeine Feststellung. Ist kein Nachfolger mehr vorhanden, so muß nach § 42 BVRG, eine Neuwahl eingeleitet werden. Darum ist es immer merkwürdig, wenn die Wahlvorschriften die doppelte Zahl der Ersatzmitglieder, damit für den Bedarfsfall genügend Ersatzleute vorhanden sind. Das Auftrien eines Ersatzmitgliedes in der Betriebsrat hat natürlich auch das Nachrüsten im Gruppentrat zur Folge. Kehrt ein Ersatzmitglied die Unsummafolge ab, so ist dies zugleich eine Ablegungserklärung, die sich der Wahrung, als besten schließlich auswirken läßt. In diesem Falle tritt der nächstfolgende Bewerber in die Betriebsvertretung ein.

Einwas mehr Schwierigkeiten bietet die Heranziehung für „zeitweilig" verabschiedete Betriebsvertretungsmitglieder. Für diesen Begriff ist im Kommentarliteratur der Standpunkt vertreten, daß die Wehrbindung nicht etwa nur einmalig und für einen kurzen Zeitraum in Frage kommt. Ist ein Mitglied also an einem Tage persönlich verhindert, vielleicht durch eine Festigkeit oder dadurch, daß er einen Tag ausfällt, so beruht die Wehrbindung nicht auf die Zuziehung eines Ersatzmitgliedes. Dagegen sind Urlaub, längere Krankheit oder auch die Geschäftreise eines Angestellten als zeitweilige Wehrbindung anzusehen. Ist ein Mitglied der Betriebsvertretung zeitlos entlassen worden und gleichwohl hat der Arbeitgeber, haben sich, in die Entlassung desjenigen als zeitweilig verhindert. Wird die Entlassung als unbedingtheit anerkannt, so behält der Entlassene seinen alten Platz in der Betriebsvertretung.

Für die ordentliche Lösung zur Sitzung ist allein der Vorsitzende verantwortlich. Allerdings ist es speziell in größeren Betrieben ungemächlich, wenn sich die zeitweilig verhinderten Mitglieder beim Vorhanden abmelden, damit dieser informiert ist, für einen Ersatzmitgliedern hinzuzuziehen hat.

Unbillige Härte

Der Begriff der unbilligen Härte, die einen geübten Arbeiter berechtigt, seinen nach § 64 Absatz 2 Ziffer 4 BVRG, zu erheben, kann nicht genau umschrieben werden. Nicht nur die sozialen Verhältnisse des Gefährdeten und die seiner Mitarbeiter sind gegenseitig abzuwägen; auch die Verhältnisse des Betriebs und die technischen Möglichkeiten dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Es ist jedoch nicht immer der Begriff der unbilligen Härte zu

treffend, auch wenn der Gefährdete glaubt, daß in seinem Falle unbedingt eine unbillige Härte vorliegt. Soweit die Gerichte abhört die sozialen Verhältnisse und die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, prüfen und auf Grund dieser Prüfung zu einem abweichenden Urteil kommen, wird nicht mit Beginn zu lassen sein. Anders jedoch, wenn tatsächlich eine unbillige Härte vorliegt und die besagte Partei einwendet, je habe bei der Einsetzung des Gefährdeten besondere Vorbehalte gemacht. G. z. B. wird einem Gefährten bei der Einsetzung erklärt, daß er selbstverständlich nur so lange beschäftigt werden könne, als genügend Arbeit vorhanden sei. Ein Bundesratsmitglied hat sich bei der Begründung der flagranten Verhältnisse auf diesen Einwand eingelassen, und es ist zu berücksichtigen, daß auch andere Arbeitserträge solchen Argumenten folgen. Ob diese Einwände haltbar sind, soll nachfolgend untersucht werden.

Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage kommt es sehr viel vor, daß der Unternehmer für einem Gefährten erklärt, er könne ihn nur so lange beschäftigen, als genügend Arbeit vorhanden ist. Es fragt sich nun, ob dadurch der § 84 BVRG, ausgeschlossen wird, wenn die Arbeit tatsächlich nachläßt und eine Entlassung notwendig wird. Wohl wird es zur allgemeinen Übung, daß der zuletzt Eingekaufte zuerst entlassen wird, jedoch ist dies nur bei dem unter dem mehrere Betriebs sind in den gleichen sozialen Verhältnissen befinden. Nie kann daraus gefolgert werden, daß der Bezieher nur dem Ledigen nur deshalb zuerst zu entlassen ist, weil er zuletzt eingekauft wurde. Darüber wird wohl auch weniger Streit entstehen, wenn die Kündigung für den Bezieher nur dem Ledigen entlassen werden, wenn man die Einwände des Unternehmers und die Stellung des Gefährten hierzu beachtet. Man muß sich deshalb einmal klar machen, was eigentlich der Vorbehalt, man beschäftigen den Arbeiter nur so lange, bis Arbeit vorhanden ist, bedeutet. Vorweg ist dies eine ganz ungenau Erklärung, die am sich überhaupt nichts befaßt, denn die Arbeit kann sich über ein Jahr erstrecken, je kann auch schon nach zwei Monaten nachlassen.

Nur Jahren wurde vielleicht noch die Unbilligkeit vertreten, daß auf Einpruch wegen unbilliger Härte erloschen wird, wenn man bei einem Antrag zur Kündigung nicht ist. Dies hat in einem Antrag der Prinzipale geführt, der jedoch zurückgegeben wurde, nachdem gegenseitig die Erklärung abgegeben wurde, daß im Falle des § 9 Ziffer 9 des Tarifs, aus wenn die Ausschließung länger als Stammsamstag verhängt befristet werden, somit kein Einpruchserkennt hätte. Diese Erklärung und Auslegung werden hat jedoch nur Ausschließung für Urlaubtaube und Kranke als Grundlage und kommt außerdem nur für Ausschließung zur Feststellung einer § 84 in m t e r Arbeit in Frage. Die Ausschließung kann allgemein ebenfalls eingestellt, weil solche Arbeitsanträge eine Wehrnehmung des Personals nötig ist, so kann einmal die gegenseitige Erklärung eine Annäherung bilden, ebenso muß der Vorbehalt des Unternehmers ohne Bedeutung sein. Der so eingekaufte Beschäftigte kann allgemein muß das Recht des Einpruchs genau so haben wie jeder andere. Würde man anders folgern, dann hätte es der Unternehmer in der Hand, für einen großen Teil der Arbeiterzeit das Kündigungseinpruchserkennt einzuholen und der § 84 des Betriebsvertrages keine Wirkung zu lassen. Das würde zu einem großen Teil nicht erstrecken, denn dies würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen. Es wäre wohl gerade eine Unmöglichkeit, wenn durch solche Vorbehalte der Bezieher, der vielleicht schon ein Jahr im Betrieb beschäftigt ist, ohne Einpruchserkennt entlassen werden könnte, während der Bezieher ist in ganz guten Verhältnissen ist, den Kündigungsschutz genießt, nur weil er im Betrieb gelernt

erschienenen Vertretern für die herzlichste Begrüßung und erklärte, daß die zweite Wanderversammlung eine Tagung erster Arbeit sein soll. Daneben wollen wir uns alle als Glieder unserer Sparte fühlen und mit neuer Hoffnung an den Aufgaben und dem Ziel unserer Sparte arbeiten. Zum Bericht führte Kollege Wagner aus: Wenn er einen Bericht geben soll über unsere Tätigkeit und deren Resultat von der Wanderversammlung im Oktober 1930 bis heute, so würde die ihm zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, weshalb er sich auf das Wichtigste beschränken muß. In Heilbronn schon stand der beständige Antrag der Prinzipale auf Lohnabbau im Bereich unserer Erörterungen. Alle unsere Hoffnungen stützten sich auf die Stärke unserer Organisation, aber es zeigte sich, daß Brüning rücksichtslos den Lohnabbau durchführte, durch den viele Kollegen um den Fortbestand der Sparte bangen. Der Vorstand stand fest im Glauben an die Treue der Kollegen zur Sparte, und zu untrübe aller Freude dürfte er heute sagen, daß wir uns nicht getäuscht haben. Nur vereinzelt traten Kollegen aus der Sparte aus, deren Zahl nur aber so gering, daß sie im Laufe der Woche durch Neueintritte eine Überholung erfuhr. Die für notwendig machende Erhöhung des Verbandsbeitrags sei von unsern Kollegen als eine bittere Notwendigkeit aufgenommen worden. Als neugegründete Handwerkervereinigungen können wir Neulingen und Lehrlingen in unsern Reihen begrüßen. Schritte die Provinz in diesem Tempo weiter, dann werde sie bald Stuttgart nahe kommen oder gar überflügeln. Diese fortgesetzte Steigerung unserer Mitgliederzahl in solch schwerer, herber Zeit, wo eine Notverordnung die andre trat, dürfte als eine Leistung und zugleich ein Zeichen der Stärke des gewerkschaftlichen Gedankens, der in unserer Sparte besonders stark verankert ist, anzupreisen sein. Wir Handwerker hätten zweifellos am meisten unter dem Lohnabbau gelitten, aber wir hätten dennoch Disziplin gehalten und wir werden auch immer unsern Verband und unsern Sparte die Treue bewahren. Hierauf hielt Kollege W a s, ein Schüler von Bernau, einen interessanten Vortrag über das Thema „Wohin des Wegs?“, der sehr beifällig aufgenommen wurde. In der Diskussion wurde vom ersten Redner betont, daß die Sehung unsern Können in erster Linie stehen müsse. Kollege H e i n t z e trat dem entgegen und erklärte, wenn die Sparten Lohnpolitik treiben würden, dann würde der Verband Schäden erleiden. Kollege S c h w a r z (Neulingen) erklärte, daß ihm die Kritik in „Korr.“ über die Spartenfrage nicht zugeht. Solange es Sparten gebe, werde auch die Handwerkerparte sich nicht aufgeben, im Gegenteil wird sie das Bestreben haben, sich immer mehr auszubehnen. Unser Existenzminimum müsse in die Höhe getrieben werden. Kollege F i l d e r (Stuttgart) wünscht mehr Aktivität und erklärte, daß uns die mit Unrecht so oft begünstigte Regierung Müller die heutigen, die Arbeiterhaft beinhaltenen Notverordnungen, nicht gebracht haben würde. Kollege G e l s t e (Stuttgart) erklärte, wenn die Handwerkerparte schon früher dagewesen wäre, würde es mit uns Handwerkern heute besser bestellt sein. Die in den letzten Wochen in „Korr.“ erschienenen Artikel gegen die Sparten, insbesondere gegen die Handwerker, haben ihm nicht gefallen. Die Spartenarbeit gelte doch im Interesse des Verbandes. Kollege B ö d i s c h (Tübingen) sprach im allgemeinen zur Spartenfrage. Kollege L a d i g (Heilbronn) wundert sich, daß die Kollegen vom Bildungsverband sich gegen die Handwerkerparte einstellen, da doch die meisten Mitglieder des Bildungsverbandes Gelehrer seien. Dann nahm Kollege W a g n e r das Schlußwort. Er beschloß sich eingehend mit den gemachten Ausführungen und erklärte zu den Spartenarbeitern, daß die Artikelstreiter mit ihrer Arbeit dem Bildungsverband einen schlechten Dienst erwiesen hätten. Die Handwerker hätten kein Interesse daran, dem Bildungsverband hemmend entgegenzutreten, aber man dürfe auch erwarten, daß diese Polemik unterbleibe. Als Ort der nächsten Wanderversammlung schlug der Vorstand W. a. b. D. vor, womit die Versammlung einverstanden war. In Anbetracht, daß der nächste Verbandstag im kommenden Jahre in Stuttgart stattfindet, beschloß die Wanderversammlung, ihre Spartenkollegen zur Teilnahme an demselben nach Stuttgart zu berufen und überläßt es dem Vorstand, über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einberufung der Wanderversammlung in ihm zu befinden. Damit war die Tagesordnung als erledigt anzusehen und man ging nunmehr zum Mittagsessen und zum unterhaltenden Teil über. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Verband der Deutschen Buchdrucker und seine Sparten schloß Kollege Wagner die in allen Teilen gut verlaufene Veranstaltung. Begrüßungsschreiben von unserm Gewerkschafter Klein und unserm Zentralkommissionsvorsitzenden Fiedler (Berlin) gelangten erst am Abend in unsere Hände. Ihnen danken wir herzlich.

Allgemeine Rundschau

Verhandlungen über die Arbeitszeitsfrage im Buchdruckerberuf. Die auf Veranlassung des Deutschen Buchdruckervereins schon einmal verschobenen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Tarifparteien über eine Verkürzung der Arbeitszeit zwecks Einstellung arbeitsloser Geheizen werden nunmehr am 28. August in Berlin stattfinden.

Kein Abzug vom Gehaltssteuergesetz bei Kurzarbeit. In unserer Nummer 64 vom 12. August d. J. veröffentlichten wir einen eingehenden Artikel „Gehring und Kurzarbeit“, der bei der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ offenbar Missgunst erregt hat. Nur die beiläufige Bemerkung des Artikelstellers, daß erst eine rechtswirksame Änderung des Lohnvertrags vorliegen muß, eine Kostgeldrückzahlung erfolgen kann, fand freundliche Zustimmung bei dem Prinzipalsorgan, und die Schriftleitung beilegte sich, ihrer Pflicht gleich eine Formulierung für einen entsprechenden Zusatz im Lehrvertrag hinzuzufügen. Ein völlig überflüssiges Beginnen! Denn einmal sind durch gerichtliche Entscheidungen nachträgliche Änderungen der Lohnvertragsbestimmungen zwecks Herabsetzung der Kostgeldbeiträge als rechtsunfähig bezeichnet worden und zweitens ist durch unser tarifliches Kostgeldgesetz über die Frage eines Kostgeldabzugs bei Kurzarbeit und an Freizeiten bereits mehrfach klar und eindeutig entschieden worden. Während in den gerichtlichen Entscheidungen festgelegt worden ist, daß das dem Gehring zu gewährenden Kostgeld nicht davon abhängig sei, daß der Gehring dem Lehrherrn entsprechende nutzbringende Arbeit leistet, hat das Reichs-

schiedsamt in mehreren Entscheidungen einen Kostgeldabzug mit der ausdrücklichen Feststellung verneint, daß Gehring keinen Lohn erhalten und daher die Bestimmungen für Lohnabzüge gegenüber den Geheizen auf Gehring nicht anwendbar sind. Damit ist durch unsre tarifliche Gehringsschiedsgerichtsbarkeit absolut klares gewerbliches Recht geschaffen worden, und man kann nur bedauern, daß die „Zeitschrift“ wieder einmal zur Durchsicherung der Bestimmungen des Tarifs und der Lehrlingsordnung die richtige Hand zu bieten sucht. In dem Bestreben, sich in dieser Zeit bitterer Not der arbeitenden Bevölkerung sogar am Gehringsschiedsamt schadlos zu halten, liegt ein neuer Beweis für die soziale Rückständigkeit des Prinzipalsorgans.

Rund 1100 typographische Ideen brachte der vom Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker ausgeschriebene Internationale Umfragewettbewerb 1931 für die Zeitschriften „Typographische Mitteilungen“ und „Graphischer Betrieb“. Die Entwürfe werden vom 23. bis 30. August aus Anlaß des Siebenten Vertretertags des Bildungsverbandes im Städtischen Museum zu Erfurt ausgestellt. Die Eröffnung erfolgt am Sonntag, dem 23. August, 12 Uhr (nicht 12 1/2 Uhr), im Anschluß an die Internationale Rundgebung, die um 9 Uhr beginnt. Das Ergebnis des Wettbewerbs umfaßt 1081 Entwürfe. Die Ausstellung dürfte zu den Hauptanziehungspunkten der Erfurter Tagung des Bildungsverbandes gehören. Wir machen besonders die thüringische Kollegenhaft darauf aufmerksam und erinnern nochmals an den Besuch der Internationalen Rundgebung sowie des Begrüßungsabends in der „Stadthalle“ zu Erfurt am Sonntag, 18. Uhr.

Verfalltag und Kalender. Zu diesem Thema übermittelte uns ein Berliner Kollege eine Anregung, die darauf abzielt, dem Verfalltag unsern Volksstaates eine größere Rolle zuzuschreiben zu verschaffen. Zwölf Jahre sind seit dem Tage verfloßen, an dem sich das deutsche Volk in Weimar durch die Nationalversammlung seine Verfassung gab, aber diese zwölf langen Jahre haben es noch immer nicht vermocht, dem deutschen Volk den Geburtstag des neuen Staates voll zum Bewußtsein zu bringen. Zugegeben, daß die Kette der Zeit viel dazu beitragen, daß im alltäglichen Grau des Lebens ein Tag dem andern gleicht und der Sinn für einen Gedenktag nicht recht aufkommen will. Aber ein gerüttelt Teil Schuld trägt dazu unser Bürgeramt bei und insbesondere die Verleger und Buchdruckerbetreiber, die im ganzen Reich als Kalenderherausgeber das ihrige tun könnten, den 11. August dem Gedächtnis mehr einprägen, wenn sie sich entschließen, hinter dieses Datum das Wort „Verfalltag“ zu setzen und, wie meist üblich, durch Rotdruck hervorzuheben. Früher war das anders! Da beistehen sich die Buchdruckerbetreiber gar sehr, wenn ein Regierungswechsel eintrat, den Geburtstag des betreffenden Landesfürsten in der neuen Auflage des Kalenders sofort mitzuteilen. Wäre das nicht geschehen, dann hätte zweifellos die Kundshaft gehörig aufgemerkt und die „hohen Behörden“ nicht minder. Heute aber tranken wir an einer unbegreiflichen Gleichgültigkeit der Staatsform gegenüber. Selten hat ein Mandat, Abtreiben, Totschlag und d. d. r. Kalender in Buchform am 11. August einen Vermerk: „Selbst nicht einmal der von der Reichsdruckerei herausgegebenen.“ So gehen Millionen von Kalendern „grüßlich ins Land hinaus. Wer da weiß, welche Rolle gerade am dem flachen Land der Kalender spielt, wie sehr und gern er von alt und jung zur Hand genommen wird, der kann ersehen, welche Möglichkeiten zum Volkstumlichwerden des Verfallstages hier schon jahrelang unbenutzt geblieben sind. Gerade die Jugend, die Kinder, ist unbesiegt, und wenn sie hinter dem 11. August lesen: „Verfalltag“, so geht das Fragen an, und wenn dann die Schule durch Feiern ein weiteres tut, so ist zu hoffen, daß die Älteren unter uns es womöglich doch noch erleben, daß in der Mehrzahl der Kalender der Geburtstag der deutschen Republik Erwähnung findet.

Ein Schriftsetzer als Mondarbeiter. Anlässlich einer kürzlich vorgenommenen Volkszählung in der Tischschloßwerkstatt fand man in dem Ausüllbogen des wegen ihrer sachlichen Fähigkeiten sehr bekannten Berliner Schriftsetzers Oskar Czerny in der Rubrik „Kinder“ folgenden seltsamen Vermerk: „Kind Bernhard am 19. November von einem unbekanntem aus der Wohnung gestohlen, während Frau und Tochter einkaufen und ich aus der Wohnung abwesend war.“ Die umfangreichen polizeilichen Recherchen nach dem Verbleib des Kindes blieben erfolglos. Die Frau Czernys wurde beim Einkaufen verhaftet und Kollegebeamteten mußten mit Brandfalschheit in das Haus des Sonderlings eindringen, wo von dem kleinen Bernhard keine Spur gefunden wurde, hingegen aber abenteuerliche Zustände ans Licht kamen. In der Wohnung wurden philosophische und religiöse Bücher, hauptsächlich anthroposophischen Charakters, gefunden, ferner zahlreiche absonderliche Malereien Czernys und viele andere Dinge, die auf sein anomales Wesen und Mondanbetrie schließen ließen. Nachbarn sagten aus, daß er in der Nacht beim Mondenschein im Garten in der Wanne baute, Gebete zum Mond verrichtete und auch sonst ein merkwürdiges Gebaren an den Tag legte. Das Ehepaar wurde zur Beobachtung in die Trennanstalt gebracht.

Die Tragödie eines Warschauer Verlegers. Der über die Grenzen Polens hinaus in Frankreich bekannte Warschauer Buch- und Kunsthändler Jakob Moritowicz hat seinem Leben durch Selbstmord ein Ende gemacht. Der Verstorbenen ist der bekannteste Kunst- und Verlagsbändler in ganz Polen gewesen und hat sich besonders um die Verbreitung der deutschen Literatur in Polen sehr verdient gemacht. Er hat in seinem Verlag zahlreiche große polnische und deutsche Werke als erster erscheinen lassen und stets lebhaftes Interesse für alle Kunstveranstaltungen, auch für die deutsche Kunst in Polen gezeigt. Er ist einer der Hauptorganisatoren der seinerzeitigen deutschen Kunstausstellung in Warschau gewesen und hat sich auch um das Zustandekommen der polnischen Kunstausstellung in Berlin bemüht. Der Grund für den Selbstmord liegt in den schwereren Finanzverhältnissen, in denen sich der Verlag in letzter Zeit befand. Moritowicz hat aus seinem Verlag niemals einen Gewinn gezogen, sondern alles wieder in den Verlag hineingesteckt. Den schwersten Schlag verfehlte ihm der Lohn- und Gehaltsabbau, durch den sein Werk einer Buchgemeinschaft plötzlich fast völlig vernichtet wurde.

Noch ein Nachtrag zur letzten Sejmwahl in Polen. Als im Herbst vorigen Jahres anlässlich der polnischen Sejmwahlen die Zeitungsbeschlagnahmen, Zeitungsverbote

und Schließung von Druckereien sich überfüllten, und auch die größte polnische Druckerei, die „Concordia“, der Schließung verfiel, wodurch allein über hundert der darin Beschäftigten arbeitslos wurden, hatte das Mitteilungsblatt des Bezirks Hofen im polnischen Geheizenverband eine vom Ortsverein dieses Verbandes gefasste Resolution sowie anschließend einen kurzen Artikel abgedruckt, in dem gegen die Zeitungsverbote und Schließung von Druckereien scharf protestiert wurde. Das Mitteilungsblatt verfiel damals wie so viele andere Zeitungen der Beschlagnahme. Seit, nach annähernd dreiviertel Jahren hatte sich der polnische Geheizenverband als Herausgeber und Redakteur des genannten Blattes, Kollege Jasiemski, auf Grund des § 131 des Strafgesetzbuchs (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen) vor dem polnischen Gericht zu verantworten. Der Angeklagte konnte erklären, daß ihm nichts ferner gelegen habe, als die polnischen Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Dagegen sei es aber seine Pflicht gewesen, im Interesse der von ihm vertretenen Arbeiterschaft des graphischen Gewerbes gegen die Anordnung der Schließung einer Reihe von Druckereien Stellung zu nehmen. Durch diese Maßnahmen der Behörden sei allein in der Wojewodschaft Hofen die Zahl der Arbeitslosen auf rund 450 gestiegen und so die ohnehin schon große Arbeitslosigkeit im Gewerbe noch künstlich vergrößert und die Belastung der arbeitenden Geheizen, die ihre arbeitslosen Kollegen unterstützen müßten, noch gesteigert worden. Einzig dem Kampf gegen dieses System, dessen Folgen, nicht die Parteigenossen, auch nicht die Herausgeber oder Direktoren der betroffenen Zeitungen oder Betriebe, sondern nur die Arbeiterschaft derselben zu fühlen bekommen habe, galt der betreffende Artikel, für den er ungenügend bestraft werden könne. Diesen Argumenten konnte sich selbst der Staatsanwalt nicht verschließen; er beantragte Niedererschlagung des Verfahrens und Aufhebung der Kosten auf die Staatskasse. Das Gericht beschloß demgemäß.

Lohnkampf der Gemeindearbeiter. Der gegenwärtige scharfe Konflikt zwischen den Gemeinden und ihren Arbeitern ist zurückzuführen auf die Notverordnung vom 5. Juni d. J., die eine sogenannte Angleichung der Löhne der Gemeindearbeiter an die Löhne vergleichbarer Reichsarbeiter vorsieht. Nach der Tarifstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, in der 20 Berufe aufgeführt werden, stehen die Handwerkerlöhne der Gemeindearbeiter in Berlin an 14. Stelle, in Bremen an 18., in Breslau an 10., in Königsberg an 15., in Magdeburg an 18., in München an 11., in Stuttgart an 18., in Stuttgart an 11., in Leipzig an 16. Stelle. Es ist also nicht wahr, daß die Löhne der Gemeindearbeiter höher liegen als die der vergleichbaren Arbeiter, sei es in der Privatindustrie, sei es in den Werken, die dem Reich oder dem preussischen Staat gehören. Und dabei ist bereits ein Lohnabbau der Gemeindearbeiter um 8 Proz. erfolgt. Damit nicht genug, sollte auf dem Weg der Notverordnung ein weiterer Lohnabbau erfolgen. Die Gemeinden standen gewissermaßen unter Zwang. Nachdem die Reichsregierung inzwischen zu erkennen gegeben hat, daß sie die Verantwortung für den von ihr hervorgerufenen Konflikt nicht mehr allein auf die Gemeinden abwälzt, hat der Reichsarbeitsgeberverband der öffentlichen Verwaltungen seine Anweisung, die Löhne um 9 Proz. zu kürzen, auf telegraphischem Wege zurückgegeben. Durch diese Zurückziehung wurden am 17. August Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium ermöglicht. Diele endeten damit, daß Reichsarbeitsminister Stegerwald einen Einigungsorschlag machte, zu dem sich die Parteien bis Mittwochabend (19. August) erklären sollten. Die Parteien unterwarfen sich der Verpflichtung, bis zur Entstehung einer Ausnahme oder Ablehnung des Vorschlags über seinen Inhalt nichts zu veröffentlichen. Zunächst ist nach einer Vorprüfung des Vorstandes der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion mit dem Reichstagsler und dem Reichsarbeitsminister die Erläuterung bis Freitagabend (21. August) verlängert worden. Gleichzeitig hat der Reichsarbeitsminister die Parteien zu neuen Besprechungen auf Freitagvormittag geladen.

Herabsetzung des Reichsdistonts. Die Kurve des Distonts der Deutschen Reichsbank war infolge der Geldkrise seit langem gegangen. Ein Distont von 15 und 20 Proz. war weder in Deutschland noch wo anders bisher dagewesen. Diese außergewöhnlichen Distontsätze sind genau zehn Tage in Gültigkeit gewesen. Mit Wirkung vom 12. August wurde der Distont- und Lombardsatz um je 5 auf 10 bzw. 15 Proz., und vom 19. August an der Lombardsatz auf 12 Proz. herabgesetzt. Die Reichsbank glaubt diesen Schritt wagen zu können, da im gesamten Wirtschaftsleben deutliche Entspannungszüge eingetreten sind. Die Wiedereröffnung der Bankeinlagen und der Sparkassen hat sich reibungslos vollzogen und das Vertrauen der Bevölkerung in die Mark gestärkt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß ein Distontsatz von 10 und ein Lombardsatz von 12 Proz. noch außergewöhnlich hoch sind. Sie hemmen die wirtschaftliche Tätigkeit und verschärfen die Krise. Es wäre deshalb nur zu begrüßen, wenn bald eine weitere Senkung des Distontsages eintreten würde.

Ausländische Arbeiter in Frankreich. Von der scharfen Wirtschaftskrise, die in allen Ländern herrscht, ist Frankreich so ziemlich verschont geblieben. Die Zahl der Arbeitslosen beträgt rund 40 000. Der französische Arbeiter wird von der Arbeitslosigkeit fast gar nicht betroffen, sondern diese wird fast vollständig auf die ausländischen Arbeiter abgewälzt. In Frankreich gibt es etwa 8 Millionen Industriearbeiter. Da in Frankreich 2,5 Millionen Ausländer beschäftigt werden, kann man ungefähr annehmen, daß rund 25 Proz. der Industriearbeiter Ausländer sind. Nach einer früheren Zählung seien sich diese aus 700 000 Italienern, 330 000 Belgiern, 320 000 Spaniern, 310 000 Polen, 70 000 Reichsdeutschen und außerdem aus Schweden, Österreichern usw. zusammen. Die ausländischen Arbeiter genießen nicht den Schutz wie die einheimischen. Für deutsche und österreichische Staatsangehörige besteht in Frankreich noch der Wisumzwang, so daß die Einwanderung von Arbeitern aus diesen Ländern erschwert ist. Jeder Ausländer, der Arbeit sucht, muß im Besitze einer Identitätskarte sein. Für diese ist eine Gebühr von 100 Franken zu entrichten. Der in Frankreich einreisende Arbeiter muß sich an der Grenze vom Vertrauensrat des französischen Konsulats unterziehen lassen. Es ist nicht ratsam, bei den gegenwärtigen französischen Arbeitsverhältnissen nach Frankreich zwecks Arbeitsaufnahme einzureisen. Frankreich hat mit verschiedenen Staaten Wanderungsverträge ge-

Schloßen, die einen gewissen Schutz durch die französische Sozialgesetzgebung gewährleisten. Mit Deutschland wurden solche Verträge nicht geschlossen.

Starke Zunahme der deutschen Ausfuhr. Die Handelsbilanz Deutschlands im Monat Juli zeigt fast die Züge der Krise. Die Ausfuhr stieg und die Einfuhr ging zurück. Die tatsächliche Einfuhr betrug 534 Millionen Mark und ist mit dieser Ziffer auf den niedrigsten Stand gelangt.

Angst vor einer Staatskontrolle der Banken. Nachdem die deutsche Reichsregierung ihren Willen offen bekundet hat, entsprechend den Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine Organisation zur Kontrolle der Banken zu schaffen, sind die Vertreter der sogenannten freien Wirtschaft und gewisse Unternehmerkreise ganz aus dem Häuschen geraten.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Der Staat der deutschen Arbeit. Von Otto Friedrich. 4. Aufl. 4. Teil 4. der sozialdemokratischen Lehr- und Vorkursbuch. Verlag v. W. Lieb Nachf., Berlin SW 68, 48 Seiten. Preis 2 M.

Literarisches. Die Parader von Wagnere. Unter diesem Titel ist im Verlag des Deutschen Buchvertrages ein Buch erschienen, das als eine literarisch überaus wertvolle Neuerscheinung gewertet werden verdient.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebenzeilige Millimeterhöhe für Stellenangebote und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Das Ausschließen der Druckformen. Ein Karlsruher Spiel für Setzer und Drucker von Heinrich Dahmen. Organisationspreis 2 M. Ladenpreis 3 M.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Preisliste über Fachbücher und Werkzeuge. Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker GmbH, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5, Postcheckkonto Berlin 141 42.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Postkarten vom Verbandshaus. 20 Stück 40 Pf. (Porto 10 Pf.). Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker GmbH, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats. Monatl. Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 2 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Verlag: Zweigabteilung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Karl Schaeffer, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Annahmestelle für Anzeigen: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Druck: Buchdruckerei, G. m. b. H., Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.